

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<b>I Mitteilungen</b>	
	<b>Rat</b>	
2002/C 43/01	Entschließung des Rates vom 28. Januar 2002 zur Verstärkung der Zusammenarbeit bei der Aus- und Fortbildung im Bereich Katastrophenschutz .....	1
2002/C 43/02	Entschließung des Rates vom 28. Januar 2002 zu einem gemeinsamen Ansatz und spezifischen Maßnahmen im Bereich der Netz- und Informationssicherheit .....	2
	<b>Kommission</b>	
2002/C 43/03	Euro-Wechselkurs .....	5
2002/C 43/04	Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken .....	6
2002/C 43/05	Verzeichnis der in Mitgliedstaaten zur Behandlung mit ionisierenden Strahlen zugelassenen Lebensmittel und Lebensmittelzutaten (gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile) (Dieser Text annulliert und ersetzt den im Amtsblatt C 38 vom 12. Februar 2002, Seite 16, veröffentlichten Text.) .....	18
2002/C 43/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache COMP/M.2680 — ECYR/Spinveste/TP) — Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	19
2002/C 43/07	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2661 — Winterthur/Prudential Assurance) <sup>(1)</sup> .....	20
2002/C 43/08	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2663 — CU Vita/Risparmio Vita Assicurazioni) <sup>(1)</sup> .....	20
2002/C 43/09	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2675 — EDF/TXU Europe/West Burton Power Station) <sup>(1)</sup> .....	21

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
2002/C 43/10	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2679 — EDF/TXU Europe/24 Seven) <sup>(1)</sup> .....	21
2002/C 43/11	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2354 — Enichem/Polimeri) <sup>(1)</sup> .....	22
2002/C 43/12	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2700 — PGA Motors/Jardine Motors) <sup>(1)</sup> .....	22
2002/C 43/13	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.1920 — Nabisco/United Biscuits) <sup>(1)</sup> .....	23
2002/C 43/14	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2659 — Fortum/Birka Energi) <sup>(1)</sup> .....	23
2002/C 43/15	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.2689 — 3I/Dansk Kapitalanlæg/Ibsen) <sup>(1)</sup> .....	24

---

## II Vorbereitende Rechtsakte

.....

---

## III Bekanntmachungen

### **Kommission**

2002/C 43/16	Maßnahmen, die in den Jahren 2002 und 2003 durch eine Eurostat-Beihilfe gefördert werden können .....	25
2002/C 43/17	Ausschreibung (VP/2002/003) — Haushaltslinie B3-4003: „Information, Konsultation und Mitbestimmung der Unternehmensvertreter“ .....	26
2002/C 43/18	Durchführung von Linienflugdiensten — Durch diese Ausschreibung wird die vorhergehende Ausschreibung, veröffentlicht im „ABl.“ S 29 vom 9.2.2002, 21630-2002, ersetzt — Ausschreibung der Bundesrepublik Deutschland gem. Art. 4 Abs. 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten auf der Strecke Erfurt–Brüssel <sup>(1)</sup> .....	28

---

### **Berichtigungen**

2002/C 43/19	Berichtigung des Berichtes über die Anwendung der Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten in den Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1997—1999 (ABl. C 28 vom 31.1.2002) .....	30
--------------	--	----

## I

(Mitteilungen)

## RAT

## ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 28. Januar 2002

## zur Verstärkung der Zusammenarbeit bei der Aus- und Fortbildung im Bereich Katastrophenschutz

(2002/C 43/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS AUF die EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 31. Oktober 1994 zum Aufbau der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes<sup>(1)</sup> und insbesondere auf den darin zum Ausdruck gebrachten Wunsch, dass die Zusammenarbeit zwischen Schulen und Ausbildungszentren der einzelnen Länder, die sich im Bereich des Katastrophenschutzes betätigen, weiterentwickelt wird;

UNTER HINWEIS AUF die EntschlieÙung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 26. Februar 2001 zur Stärkung der Handlungsmöglichkeiten der Europäischen Union im Bereich des Katastrophenschutzes<sup>(2)</sup>, in der wiederholt wurde, dass die Zusammenarbeit zwischen Schulen und nationalen Ausbildungszentren, die im Bereich des Katastrophenschutzes tätig sind, schneller ausgebaut werden sollte;

UNTER HERVORHEBUNG dessen, dass die zwischenstaatlichen Initiativen zur Herbeiführung einer derartigen Zusammenarbeit es bereits ermöglicht haben, die Bedürfnisse und den Inhalt dieser Zusammenarbeit zu ermitteln, was nunmehr jedoch konkreteren Ausdruck finden muss;

IN DER ÜBERZEUGUNG, dass die Aus- und Fortbildung auf allen Ebenen als Instrument zur Verbesserung des Schutzes der Bürger vor natürlichen und technologiebedingten Risiken zunehmend an Bedeutung gewinnt;

UNTER HINWEIS AUF den wiederholt zum Ausdruck gebrachten Wunsch der Bewerberländer, eine Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und mit der Kommission bei der Aus- und Fortbildung im Bereich des Katastrophenschutzes aufnehmen zu können;

IN DER ERWÄGUNG, dass es im Interesse der Effizienz wünschenswert ist, die Synergien zwischen den Schulungsprogrammen und Lehrgängen für Personen, die zu Einsätzen von Not-

und Rettungsdiensten herangezogen werden, zu verstärken, damit schließlich gemeinsame Programme aufgestellt werden können;

IN DER ERWÄGUNG, dass die Einrichtung eines gemeinschaftsweiten Netzes der in den Mitgliedstaaten im Bereich des Katastrophenschutzes tätigen Schulen und Ausbildungszentren, das den Grundstein für die spätere Schaffung beispielsweise einer diese Schulungseinrichtungen umfassenden Europäischen Akademie für Katastrophenschutz legen würde, die Herbeiführung der angestrebten Zusammenarbeit beschleunigen würde;

IN DER ERWÄGUNG, dass die jüngsten Beschlüsse des Rates im Bereich des Katastrophenschutzes und insbesondere der Beschluss 2001/792/EG, Euratom des Rates vom 23. Oktober 2001 zur Einrichtung eines Gemeinschaftsverfahrens zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen<sup>(3)</sup> einen Rahmen bilden, der die Einrichtung eines Netzes der in den Mitgliedstaaten im Bereich des Katastrophenschutzes tätigen Schulen und Ausbildungszentren erleichtern würde, und zwar insbesondere durch ein Pilotprojekt, das der Einrichtung dieses Netzes dient;

IN DER ERWÄGUNG, dass im Rahmen dieses Netzes der Schulen und Ausbildungszentren auch das wichtige Projekt der Einrichtung einer europäischen virtuellen Akademie für Katastrophenschutz sowie der Expertenaustausch durchgeführt werden könnten, der im Rahmen der Aktionsprogramme der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz geregelt ist —

ERSUCHT DIE KOMMISSION:

- (1) jede Initiative zur Unterstützung der Einrichtung eines Netzes der in den Mitgliedstaaten im Bereich des Katastrophenschutzes tätigen Schulen und Ausbildungszentren während einer ersten Pilotphase von drei Jahren zu prüfen und sich dabei insbesondere von den Erfahrungen mit entsprechenden Initiativen im Rahmen der Aktionsprogramme der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz leiten zu lassen;

(1) ABl. C 313 vom 10.11.1994, S. 1.

(2) ABl. C 82 vom 13.3.2001, S. 1.

(3) ABl. L 297 vom 15.11.2001, S. 7.

- (2) zu prüfen, ob diese Initiative finanzielle Unterstützung aus Mitteln erhalten kann, die im Rahmen der Entscheidung des Rates vom 9. Dezember 1999 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz<sup>(1)</sup> für den Zeitraum 1. Januar 2000 bis 31. Dezember 2004 oder im Rahmen des Ratsbeschlusses zur Einrichtung eines Gemeinschaftsverfahrens zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzmaßnahmen für Bildungsmaßnahmen vorgesehen sind.
- (3) die Bewerberländer an ihrer Arbeit zu beteiligen,
- (4) am Ende dieser Pilotphase unter Berücksichtigung der erzielten Ergebnisse alle Initiativen in Betracht zu ziehen, die die Herbeiführung einer langfristigen Zusammenarbeit bei der Aus- und Fortbildung im Bereich des Katastrophenschutzes zum Ziel haben, beispielsweise durch die Gründung einer Europäischen Akademie für Katastrophenschutz, durch die das oben genannte Netz institutionalisiert würde.

(1) ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 53.

## ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 28. Januar 2002

### zu einem gemeinsamen Ansatz und spezifischen Maßnahmen im Bereich der Netz- und Informationssicherheit

(2002/C 43/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

IM ANSCHLUSS AN

die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Stockholm am 23. und 24. März 2001, wonach der Rat in Zusammenarbeit mit der Kommission eine umfassende Strategie für die Sicherheit elektronischer Netze einschließlich praktischer Durchführungsmaßnahmen entwickeln wird;

UNTER HINWEIS AUF

1. die Entschliessung des Rates vom 30. Mai 2001 „Aktionsplan eEurope 2002: Informations- und Netzsicherheit“;
2. die Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über die Sicherheit der Netze und Informationen: Vorschlag für einen Europäischen Politikansatz;
3. die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „eEurope 2002: Auswirkungen und Prioritäten“;
4. den vom Europäischen Rat von Feira am 19. und 20. Juni 2000 gebilligten „eEurope“-Aktionsplan;
5. die Empfehlung 95/144/EG des Rates vom 7. April 1995 über gemeinsame Kriterien für die Bewertung der Sicherheit von Systemen der Informationstechnik<sup>(1)</sup>;
6. die Empfehlung des Rates vom 25. Juni 2001 über Kontaktstellen mit einem rund um die Uhr erreichbaren Dauerdienst zur Bekämpfung der Hightech-Kriminalität<sup>(2)</sup>;
7. die Mitteilung der Europäischen Kommission über die Schaffung einer sicheren Informationsgesellschaft durch Verbesserung der Sicherheit von Informationsinfrastrukturen und Bekämpfung der Computerkriminalität;
8. die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr<sup>(3)</sup>;
9. die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr<sup>(4)</sup>;
10. die Richtlinie 97/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 über die Zusammenschaltung in der Telekommunikation im Hinblick auf die Sicherstellung eines Universaldienstes und der Interoperabilität durch Anwendung der Grundsätze für einen offenen Netzzugang (ONP)<sup>(5)</sup>;
11. die Richtlinie 97/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation<sup>(6)</sup>;
12. die Richtlinie 98/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 1998 über die Anwendung des offenen Netzzugangs (ONP) beim Sprachtelefondienst und dem Universaldienst im Telekommunikationsbereich in einem wettbewerbsorientierten Umfeld<sup>(7)</sup>;

(1) ABl. L 93 vom 26.4.1995, S. 27.

(2) ABl. C 187 vom 3.7.2001, S. 5.

(3) ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

(4) ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

(5) ABl. L 199 vom 26.7.1997, S. 32.

(6) ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 1.

(7) ABl. L 101 vom 1.4.1998, S. 24.

13. die Richtlinie 1999/93/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über gemeinschaftliche Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen <sup>(1)</sup>;

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

- (1) Netze und Kommunikationssysteme sind ein entscheidender Faktor für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung geworden, und ihre Verfügbarkeit und Unversehrtheit ist für wesentliche Infrastrukturen und für die meisten öffentlichen und privaten Dienste und die Wirtschaft als Ganzes unabdingbar.
- (2) In Anbetracht der immer wichtigeren Rolle, die elektronische Dienste in der Wirtschaft spielen, ist die Sicherheit von Netzen und Informationssystemen in zunehmendem Maße von öffentlichem Interesse.
- (3) Die Sicherheit von Transaktionen und Daten ist nunmehr von wesentlicher Bedeutung für die Bereitstellung elektronischer Dienste, einschließlich des elektronischen Geschäftsverkehrs („e-commerce“) und der online-Behördendienste, und ein geringes Vertrauen in die Sicherheit könnte die umfassende Einführung solcher Dienste hemmen.
- (4) Es ist notwendig, dass Einzelpersonen, Unternehmen, Verwaltungen und andere Organisationen ihre eigenen Informations-, Daten- und Kommunikationssysteme — gegebenenfalls durch den Einsatz wirksamer Sicherheitstechnologie — schützen.
- (5) Der Privatsektor bietet durch seine Einbindung in ein wettbewerbsorientiertes marktwirtschaftliches Umfeld und durch seine Innovationsfähigkeit eine Vielzahl von Lösungen, die an die wirklichen Marktbedürfnisse angepasst sind.
- (6) Die Komplexität der Netz- und Informationssicherheit bedeutet, dass die Behörden bei der Entwicklung von politischen Maßnahmen in diesem Bereich eine Vielzahl politischer, wirtschaftlicher, organisatorischer und technischer Aspekte zu berücksichtigen haben und sich des dezentralen und globalen Charakters der Kommunikationsnetze bewusst sein müssen.
- (7) Politische Maßnahmen können wirksamer angewandt werden, wenn sie Teil eines europäischen Ansatzes sind, das wirksame Funktionieren des Binnenmarktes wahren, auf einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und auf internationaler Ebene beruhen, Innovation fördern und die internationale Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen begünstigen.
- (8) Es gibt bereits einen umfangreichen Bestand an Rechtsvorschriften für Netz- und Informationssicherheit, insbesondere als Teil des Rechtsrahmens der Union für Telekommunikation, den elektronischen Geschäftsverkehr und elektronische Signaturen.

(9) Anbieter von Telekommunikationsdiensten werden gesetzlich dazu verpflichtet, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit ihrer Dienste zu ergreifen; durch diese Maßnahmen wird ein Schutzniveau erreicht, das in einem angemessenen Verhältnis zu dem vorhandenen Risiko steht.

- (10) Die internationale Norm ISO-15408 (Gemeinsame Kriterien) ist mittlerweile ein anerkanntes System zur Festlegung der Sicherheitsanforderungen für Rechner- und Netzprodukte und zur Beurteilung, ob ein bestimmtes Produkt diese Anforderungen erfüllt.
- (11) Die internationale Norm ISO-17799 (Informationstechnologie — Verhaltenskodex für das Management von Informationssicherheit) und vergleichbare nationale Leitlinien werden zu einer anerkannten Praxis für Sicherheitsmaßnahmen in privaten und öffentlichen Organisationen.
- (12) Die Internet-Infrastruktur sollte einen weit gehenden Zugang zu Netzen und Dienstleistungen ermöglichen und auf widerstandsfähige und sichere Weise — beispielsweise durch die Festlegung offener Normen und Internet-Sicherheitsprotokolle — verwaltet und betrieben werden.

IN DER ERWÄGUNG, dass es gemäß der EntschlieÙung des Rates vom 30. Mai 2001 über den Aktionsplan „Europe 2000: Sicherheit der Netze und Informationen“ bei der Netz- und Informationssicherheit darum geht,

- die Verfügbarkeit von Diensten und Daten zu gewährleisten;
- die Störung und das unerlaubte Abhören des Kommunikationsverkehrs zu verhindern;
- die Vollständigkeit und Richtigkeit von übermittelten, erhaltenen oder gespeicherten Daten zu bestätigen;
- die Vertraulichkeit der Daten sicherzustellen;
- Informationssysteme gegen unerlaubten Zugriff zu schützen;
- Informationssysteme vor Angriffen unter Verwendung von Schadprogrammen zu schützen;
- eine zuverlässige Authentifizierung sicherzustellen —

ERSUCHT DAHER DIE MITGLIEDSTAATEN,

1. bis Ende 2002 Informations- und Schulungskampagnen zur Sensibilisierung für die Netz- und Informationssicherheit einzuleiten oder zu verstärken, diese Maßnahmen speziell auf Unternehmen, private Nutzer und öffentliche Verwaltungen auszurichten, diese Sensibilisierungsmaßnahmen in enger Zusammenarbeit mit dem Privatsektor, unter anderem unter Beteiligung der Internet-Diensteanbieter, zu entwickeln und Initiativen des Privatsektors zu fördern;

<sup>(1)</sup> ABl. L 13 vom 19.1.2000, S. 12.

2. die bewährten Praktiken im Bereich des Managements der Informationssicherheit insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen — gegebenenfalls auf der Grundlage von international anerkannten Normen — zu fördern;
3. bis Ende 2002 die Bedeutung der Sicherheitskonzepte als Teil der Computerbildung und -ausbildung zu vergrößern oder zu fördern;
4. bis Mitte 2002 die Wirksamkeit von nationalen Vereinbarungen über Computer-Notfalldienste, darunter gegebenenfalls Virenwarnsysteme, im Hinblick darauf zu überprüfen, dass erforderlichenfalls die Fähigkeit dieser Dienste bzw. Systeme verbessert wird, Störungen von Netzen und Informationssystemen und Angriffe darauf auf nationaler und internationaler Ebene wirksam zu verhindern, zu entdecken und zu bekämpfen;
5. für die Anwendung der Norm „Gemeinsame Kriterien“ (ISO-15408) einzutreten und die gegenseitige Anerkennung der einschlägigen Zertifikate zu erleichtern;
6. bis Ende 2002 wichtige Schritte zur Ausarbeitung wirksamer und interoperabler Sicherheitslösungen, die nach Möglichkeit auf anerkannten Normen beruhen — darunter ggf. auch quell-offene Software —, für ihre netzgestützten Behördendienste und Beschaffungsdienste („e-government“ und „e-procurement“) sowie zur Einführung elektronischer Signaturen zu unternehmen, damit öffentliche Dienstleistungen, bei denen eine starke Authentifizierung erforderlich ist, auch online angeboten werden können;
7. im Falle der Einführung elektronischer und biometrischer Identifizierungssysteme für den öffentlichen oder amtlichen Gebrauch gegebenenfalls im Bereich der technologischen Entwicklungen zusammenzuarbeiten und die Möglichkeiten etwaiger Anforderungen an die Interoperabilität zu prüfen;
8. zur Erleichterung der Zusammenarbeit in der Gemeinschaft sowie der internationalen Zusammenarbeit gegenseitig und mit der Kommission Informationen über die Gremien auszutauschen, die in ihrem Gebiet an erster Stelle für Netz- und Informationssicherheit zuständig sind;

BEGRÜSST DIE ABSICHT DER KOMMISSION,

1. im Jahr 2002 einen Austausch der bewährten Praktiken in Bezug auf die Sensibilisierungsmaßnahmen zu erleichtern und eine erste Bestandsaufnahme der verschiedenen einzelstaatlichen Informationskampagnen durchzuführen;
2. im Jahr 2002 Vorschläge zu unterbreiten, um den Dialog und die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit Organisationen und Partnern auf internationaler Ebene über die Netzsicherheit, insbesondere über die Folgen der zunehmenden

Abhängigkeit von elektronischen Kommunikationsnetzen, zu intensivieren und in diesem Rahmen bis Ende 2002 eine Strategie für einen stabileren und sicheren Betrieb der Internet-Infrastruktur vorzuschlagen;

3. bis Ende 2002 geeignete Maßnahmen zur Förderung der ISO-Norm 15408 (Gemeinsame Kriterien) im Hinblick auf die Vereinfachung der gegenseitigen Anerkennung von Zertifikaten und die Verbesserung des Verfahrens zur Evaluierung von Produkten, z. B. durch die Entwicklung angemessener Schutzprofile, vorzuschlagen;
4. bis Ende 2002 einen Bericht über die Technologien und Anwendungen elektronischer und biometrischer Systeme zur Authentifizierung der Identität mit dem Ziel auszuarbeiten, die Wirksamkeit dieser Systeme, insbesondere im Wege der Interoperabilität, zu verbessern;
5. bis Mitte 2002 nach Konsultation der Mitgliedstaaten und des Privatsektors Vorschläge für die Einrichtung eines Sonderstabs für Computer- und Netzsicherheit zu unterbreiten; dieser soll aufbauend auf den einzelstaatlichen Bemühungen die Netz- und Informationssicherheit sowie die Fähigkeit der Mitgliedstaaten, einzeln und gemeinsam erheblichen Problemen der Netz- und Informationssicherheit zu begegnen, verstärken;
6. bis Ende 2002 in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der säulenübergreifenden Dimension der Netz- und Informationssicherheit die möglichen Mechanismen zu prüfen, anhand deren die Mitgliedstaaten und die Kommission Informationen und Erfahrungen in Bezug auf die Verwirklichung der mit dieser Entschließung verfolgten Ziele austauschen können, und zu untersuchen, wie der Privatsektor am besten an diesem Informations- und Erfahrungsaustausch beteiligt werden kann;

BEGRÜSST, dass die europäischen Forschungsarbeiten den Sicherheitsfragen eine größere Aufmerksamkeit widmen;

BETONT, dass weitere Forschungsarbeiten notwendig sind, insbesondere in Bezug auf Sicherheitsmechanismen und ihre Interoperabilität, Zuverlässigkeit und Schutz von Netzen, fortgeschrittene Kryptografie, Technologien zur Verbesserung des Vertraulichkeitsschutzes und Sicherheit drahtloser Kommunikation;

APPELLIERT

- an Lieferanten und Diensteanbieter, die Sicherheit als wesentlichen Bestandteil ihrer Produkte und Dienstleistungen zu verbessern;
- an die Lieferanten und Diensteanbieter des europäischen Privatsektors und die ihre Interessen vertretenden Verbände, sich aktiver an den Arbeiten der internationalen Normung zu beteiligen, und sich in Gremien zusammenzuschließen, in denen sie zur Verwirklichung der Ziele dieser Entschließung beitragen können.

# KOMMISSION

## Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

15. Februar 2002

(2002/C 43/03)

<b>1 Euro</b>	=	7,4284	Dänische Kronen
	=	9,1788	Schwedische Kronen
	=	0,6095	Pfund Sterling
	=	0,8705	US-Dollar
	=	1,3852	Kanadische Dollar
	=	115,61	Yen
	=	1,4813	Schweizer Franken
	=	7,764	Norwegische Kronen
	=	87,92	Isländische Kronen <sup>(2)</sup>
	=	1,6833	Australische Dollar
	=	2,066	Neuseeland-Dollar
	=	10,002	Rand <sup>(2)</sup>

---

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

<sup>(2)</sup> Quelle: Kommission.

**Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zu bestimmten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Kinofilmen und anderen audiovisuellen Werken**

(2002/C 43/04)

(KOM(2001) 534 endg.)

## 1. EINLEITUNG

Audiovisuelle Werke, insbesondere aber das Kino, spielen eine wichtige Rolle für die Identitätsentwicklung der europäischen Völker, sowohl im Hinblick auf ihre Gemeinsamkeiten als auch im Hinblick auf die kulturelle Vielfalt unserer Länder mit ihren unterschiedlichen Traditionen und ihrer jeweiligen Geschichte. Durch ihren großen Einfluss auf die Gesellschaft tragen audiovisuelle Werke wesentlich zum Erhalt einer lebendigen Demokratie in unseren Ländern bei. Sie stehen auch im Mittelpunkt des Wandlungsprozesses, der durch die Entstehung der Informationsgesellschaft ausgelöst wurde: neue technologische Entwicklungen bieten neue Möglichkeiten zur Förderung der Kultur und zur Erhaltung des kulturellen Erbes sowie zur Festigung des gegenseitigen Verständnisses der europäischen Völker. Dass es immer mehr Vertriebskanäle gibt, die zur Verbreitung audiovisueller Waren genutzt werden können, führt aber nicht unbedingt dazu, dass auch mehr inhaltlich hochwertige Werke geschaffen werden.

Die in der Mitteilung der Kommission vom Dezember 1999 <sup>(1)</sup> entwickelten Grundsätze für die audiovisuelle Politik der Gemeinschaft besitzen nach wie vor volle Gültigkeit. Mit den Regelungen im audiovisuellen Sektor werden in erster Linie bestimmte, im öffentlichen Interesse liegende Ziele verfolgt, z. B. Gewährleistung des Pluralismus, der kulturellen und sprachlichen Vielfalt sowie des Schutzes Minderjähriger. Auf europäischer Ebene getroffene Maßnahmen müssen besonders ausgewogen sein, damit einerseits die Subsidiarität auf diesem Gebiet — das hauptsächlich in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten und der Regionen fällt — gewahrt bleibt, andererseits aber die europäischen Unternehmen die europäische Dimension umfassend nutzen können. Die wichtigsten Instrumente der Gemeinschaft, die speziell für diesen Bereich ausgearbeitet wurden, nämlich die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ (materiellrechtliche Regelungen) und das Programm Media Plus (Förderprogramm), sollen es den europäischen Unternehmen dieser Branche vor allem ermöglichen, die Vorteile des europäischen Binnenmarkts uneingeschränkt zu nutzen.

Die Besonderheit audiovisueller Werke beruht auf ihrer Doppelnatur: Zum einen sind sie Wirtschaftsgüter, die erheblich zur Schaffung von Wohlstand und Beschäftigung beitragen können. 1999 wurde der Umsatz auf dem europäischen audiovisuellen Markt <sup>(2)</sup> auf 58,3 Mrd. EUR geschätzt (+ 8,7 % im Vergleich zu 1998). Sie sind aber auch Kulturgüter, die unsere Gesellschaft widerspiegeln und sie gleichzeitig mitgestalten. Aus diesem Grund wurde die Entwicklung dieses Sektors nie ausschließlich den Marktkräften überlassen.

Das Aufkommen neuer Technologien hat die Erneuerung des Kinos in Europa nicht beeinträchtigt; diese haben nämlich die vorhandenen Medien nicht ersetzt, sondern vielmehr den Unternehmen des Mediensektors zusätzliche Einkommensquellen eröffnet. Die Gesamtzahl der Kinobesucher in Europa ist von 662 Millionen im Jahr 1995 auf 844 Millionen im Jahr 2000 (+27 %) angestiegen <sup>(3)</sup>. Dieser Zuwachs dürfte zum Teil darauf zurückzuführen sein, dass die Anzahl der Kinosäle — vor allem in Multiplex-Kinos (+22 % von 1995 bis 1999) <sup>(3)</sup> — gesteigert und die Ausstattung der Kinos verbessert wurde. Neuere Statistiken <sup>(4)</sup> zeigen, dass der Fernsehkonsum im vergangenen Jahr in den meisten Mitgliedstaaten zugenommen hat.

Von besonderer Bedeutung für die audiovisuelle Produktion sind Spielfilme, zum einen wegen der hohen Produktionskosten, zum anderen wegen ihrer kulturellen Dimension: für die Produktion von Spielfilmen wird wesentlich mehr Geld ausgegeben als für andere audiovisuelle Inhalte, es handelt sich öfter um internationale Koproduktionen, und sie können länger verwertet werden, denn sie eignen sich für alle Vertriebskanäle, also für Kino, DVD und Videokassette (Verkauf und Verleih), für das Herunterladen aus dem Internet sowie für das Fernsehen (Pay-per-View, Pay-per-Channel, freier Empfang). Auf dem Kinofilmmarkt ist die nichteuropäische Konkurrenz ausgesprochen stark <sup>(5)</sup>. Europäische Werke werden kaum außerhalb ihres Ursprungslandes vertrieben. Allerdings ist hier ein gewisser Aufwärtstrend zu verzeichnen: Verschiedenen Schätzungen zufolge erreichten nichteinheimische europäische Filme 1999 einen Marktanteil in Höhe von 10 % <sup>(6)</sup>, gemessen an der Besucherzahl (gegenüber 8 % im Jahr 1996).

Wegen der Besonderheit des Kinosektors hielt die Kommission es in ihrer Mitteilung zur audiovisuellen Politik von 1999 für notwendig, eine Reihe von Fragen im Zusammenhang mit der Kinobranche näher zu prüfen, um den rechtlichen Rahmen — auch für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen — zu klären. Ziel dieser Prüfung sollte die Festlegung von Maßnahmen sein, die zur Verbesserung der Möglichkeit der Verbreitung derartiger Werke innerhalb Europas ergriffen werden könnten.

<sup>(3)</sup> Europäische Audiovisuelle Informationsstelle.

<sup>(4)</sup> Europäische Audiovisuelle Informationsstelle: In Europa liegt die durchschnittliche Fernsehdauer zwischen 144 Minuten pro Tag in Österreich und 239 Minuten pro Tag in Italien. In fast allen Mitgliedstaaten ist eine steigende Tendenz zu beobachten.

<sup>(5)</sup> Europäische Audiovisuelle Informationsstelle: Amerikanische Spielfilme hatten im Jahr 2000 einen Anteil von über 73 % am europäischen Markt.

<sup>(6)</sup> Europäische Audiovisuelle Informationsstelle; Lumière-Datenbank; einschließlich internationaler EU-/Nicht-EU-Koproduktionen.

<sup>(1)</sup> Grundsätze und Leitlinien für die audiovisuelle Politik der Gemeinschaft im digitalen Zeitalter, KOM(1999) 657 endg. vom 14.12.1999.

<sup>(2)</sup> Europäische Audiovisuelle Informationsstelle. Dazu gehören: Fernsehen, Kino, Videos (Kassetten und DVD), jedoch keine Spiele.

In Übereinstimmung mit den Grundsätzen des Weißbuchs Europäisches Regieren<sup>(7)</sup> führten die Kommissionsdienststellen auf der Grundlage eines Arbeitspapiers<sup>(8)</sup> eine öffentliche Anhörung durch, um vor Annahme der vorliegenden Mitteilung durch die Kommission allen Betroffenen Gelegenheit zur Meinungsäußerung zu geben. Am 15. Juni fand eine mündliche Anhörung statt, an der etwa 250 Betroffene teilnahmen. Für die Kommission war dies eine Gelegenheit zu überprüfen, ob sie in ihrem Arbeitspapier tatsächlich die wichtigsten Punkte angesprochen hatte, während die Betroffenen sich über die Standpunkte der anderen Anwesenden informieren und dazu Stellung nehmen konnten.

49 schriftliche Stellungnahmen<sup>(9)</sup> erhielten wir von den Mitgliedstaaten, nationalen Aufsichtsbehörden und Stellen zur freiwilligen Selbstkontrolle, von Autoren, Künstlern, Film- und Fernsehproduzenten und -regisseuren, Kinobetreibern, Video- und DVD-Verlegern/Vertreibern, Fernsehsendern, Branchenverbänden, Verbraucherverbänden und Gewerkschaften.

In der vorliegenden Mitteilung, die sich auf die Ergebnisse der Anhörung stützt, stellt die Kommission die Grundzüge ihrer Politik und ihre Vorschläge vor. Die Grundsätze für die Genehmigung staatlicher Beihilfen für den Kinosektor werden ebenso dargestellt wie die demnächst geplanten Schritte und die Fragen, die im Hinblick auf die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Produktion und den Vertrieb audiovisueller Werke noch eingehender geprüft werden müssen.

## 2. ALLGEMEINE ORIENTIERUNGSLINIEN DER KOMMISSION IN BEZUG AUF STAATLICHE BEIHILFEN FÜR DIE FILM-WIRTSCHAFT

Kino und Fernsehen gehören zu den universellen Unterhaltungsmedien, die weltweit das Leben vieler Menschen nachhaltig beeinflussen. Beim derzeitigen Stand der Entwicklung und wegen der Besonderheiten der audiovisuellen Produktion in der EG ist es für die Produzenten schwierig, sich im Vorhinein aus kommerziellen Quellen die für den Start der Filmarbeiten erforderlichen finanziellen Mittel zu beschaffen. Deshalb fördern die Mitgliedstaaten die audiovisuelle Produktion im eigenen Land, um einheimischen Kulturschaffenden und künstlerischen Talenten einen Freiraum zu schaffen, in dem sie sich entfalten können. Damit fördern sie auch die Vielfalt und den Reichtum der europäischen Kultur.

Mit dem Vertrag von Maastricht und der ausdrücklichen Aufnahme der Kultur als Politikbereich der Gemeinschaft in den EG-Vertrag (Artikel 151 EG-Vertrag) wurde die Förderung der Kultur erstmals als wichtiges Ziel der Europäischen Union und

(7) KOM(2001) 428 vom 25.7.2001.

(8) SEK(2001) 619 vom 11.4.2001.

(9) Diese repräsentieren über 95 % der Branche; geäußert haben sich Produktionsfirmen, Regisseure, Kinobetreiber, Rechteinhaber, Fernsehveranstalter sowie die Gewerkschaften des audiovisuellen Sektors, Video- und DVD-Verbände, Film Institute und Mitgliedstaaten — vgl. die Liste der Beiträge. Unter [http://europa.eu.int/comm/avpolicy/regul/cine1\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/avpolicy/regul/cine1_de.htm) sind diejenigen Beiträge, deren Verfasser nicht um Wahrung der Vertraulichkeit gebeten haben, in vollem Wortlaut abrufbar.

ihrer Mitgliedstaaten anerkannt. Gleichzeitig wurde mit Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d) EG-Vertrag eine neue besondere Möglichkeit geschaffen, staatliche Beihilfen der Mitgliedstaaten zur Förderung der Kultur von dem in Artikel 87 Absatz 1 verankerten allgemeinen Grundsatz der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt auszunehmen.

Die Mitgliedstaaten unterstützen die audiovisuelle Produktion von Filmen und Fernsehprogrammen mit einem breiten Spektrum von Maßnahmen. Unterstützt wird vor allem die Phase von der Entwicklung der Filmidee bis zur Produktion, und zwar meist mit Zuschüssen oder rückzahlbaren Vorschüssen. Dies geschieht sowohl aus kulturellen als auch aus wirtschaftlichen Gründen. In erster Linie sollen diese Subventionen gewährleisten, dass sich die nationale und regionale Kultur und das im Lande vorhandene kreative Potenzial in den audiovisuellen Medien Film und Fernsehen entfalten können. Andererseits soll die Branche so stimuliert werden, dass eine anschließende Entwicklung und Konsolidierung überhaupt erst möglich wird; Voraussetzung hierfür aber ist, dass Produktionsunternehmen auf eine solide Grundlage gestellt werden und ein Reservoir von Fachleuten mit den erforderlichen Fähigkeiten und Erfahrungen geschaffen wird.

In der vorliegenden Mitteilung gehen wir nicht auf die Frage der Anwendbarkeit der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag (wettbewerbswidrige Praktiken von Unternehmen) ein<sup>(10)</sup>.

### 2.1 Vereinbarkeit staatlicher Beihilfen für Kino- und Fernsehproduktionen mit dem EG-Vertrag

Die Zulässigkeit staatlicher Beihilfen ist im Wesentlichen in folgenden Bestimmungen des EG-Vertrags geregelt: Nach Artikel 88 Absatz 3 müssen die Mitgliedstaaten die Kommission von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen unterrichten, bevor sie diese durchführen. Artikel 87 Absatz 1 verbietet staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Die Kommission kann jedoch bestimmte staatliche Beihilfen von diesem Verbot ausnehmen. Insbesondere in Artikel 87 Absatz 3 sind bestimmte Beihilfearten aufgeführt, die die Kommission in Anbetracht ihrer Wirkungen genehmigen kann. So können nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d) Beihilfen zur Förderung der Kultur zulässig sein, soweit sie die Handels- und Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft nicht in einem Maß beeinträchtigen, das dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft.

### 2.2 Durchsetzung der Bestimmungen des EG-Vertrags über staatliche Beihilfen für Kino- und Fernsehproduktionen

1997 ging bei der Kommission eine Beschwerde ein, in der beanstandet wurde, dass die französische Regelung zur Förderung von Kinoproduktionen Ausschlusswirkungen habe. Die Kommission kam zu demselben Ergebnis. Die wettbewerbswidrigen Wirkungen beruhten auf Vorschriften, die die Gewährung der Beihilfe davon abhängig machten, dass bestimmte Filmarbeiten im Inland durchgeführt werden mussten (sogenannte „Territorialisierung“).

(10) Unvereinbar mit dem EG-Vertrag könnten z. B. Praktiken wie „Blockbooking“ oder Bündelung von Rechten sein.

Auf Ersuchen der Kommission änderte Frankreich einige unzulässige Vorschriften seiner Regelung zur Förderung zur Förderung von Kino- und Fernsehproduktionen, die dann am 3. Juni 1998 von der Kommission genehmigt wurde. In dieser Entscheidung (N 3/98) zog die Kommission vier konkrete Vereinbarkeitskriterien (vgl. Punkt 2.3b) für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit einer Beihilfe für Kino- und Fernsehproduktionen aufgrund der „Kultur-Ausnahmeregelung“ des Artikels 87 Absatz 3 Buchstabe d) EG-Vertrag heran.

Die Kommission nahm sich auch vor, die Regelungen der übrigen Mitgliedstaaten anhand der in dieser Entscheidung zugrunde gelegten Kriterien zu prüfen.

Die Kommission startete deshalb eine Umfrage und bat die Mitgliedstaaten um Auskünfte zu ihren jeweiligen Regelungen für den audiovisuellen Sektor. Diese Umfrage ergab, dass die meisten Regelungen der Kommission nicht zur Genehmigung vorgelegt worden waren.

### 2.3 Beurteilung von Beihilferegelungen zur Förderung von Kino- und Fernsehproduktionen

Bei der Beurteilung von Regelungen zur Förderung von Kino- und Fernsehproduktionen muss die Kommission überprüfen

- ob erstens die Beihilferegelung dem Grundsatz der „allgemeinen Rechtmäßigkeit“ entspricht, d. h., die Kommission muss überprüfen, dass sie keine Klauseln enthält, die gegen andere Bestimmungen des EG-Vertrags (einschliesslich dessen steuerlicher Vorschriften) als diejenigen über staatliche Beihilfen verstoßen;
- ob zweitens die Regelung den von der Kommission in ihrer Entscheidung von 1998 über die französische automatische Beihilferegelung entwickelten speziellen Kriterien für die Zulässigkeit derartiger Beihilfen entspricht<sup>(1)</sup>.

Das zweite Kriterium bezieht sich speziell auf Beihilferegelungen zur Förderung von Kino- und Fernsehproduktionen, während das andere routinemäßig bei allen Beihilfen unabhängig von der betroffenen Branche geprüft wird.

#### a) Allgemeine Rechtmäßigkeit

Die Kommission hat zu prüfen, ob die Bedingungen für die Gewährung der staatlichen Beihilfe nicht gegen die allgemeinen Bestimmungen des EG-Vertrags verstoßen. So muss u. a. feststehen, dass die Grundsätze des EG-Vertrags gewahrt sind, also kein Verstoß gegen das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit und kein Eingriff in die Niederlassungs- oder Dienstleistungsfreiheit oder den freien Warenverkehr vorliegt (Artikel 12, 28, 30, 39, 43, 48 und 49 EG-Vertrag). Kann die Regelung ohne die gegen diese Grundsätze verstößenden Vorschriften ihren Zweck nicht erfüllen, so sorgt die Kommission durch gleichzeitige Anwendung der Wettbewerbsregeln für die Wahrung dieser Grundsätze.

<sup>(1)</sup> Die Untersuchung, ob Steuervergünstigungen für Produzenten als Beihilfen anzusehen sind, erfolgt nach den Grundsätzen, die in der Mitteilung der Kommission von 1998 über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf Massnahmen im Bereich der direkten Unternehmensbesteuerung niedergelegt sind (ABl. C 384 vom 12.12.1998).

Demnach dürfen Beihilferegelungen beispielsweise nicht so ausgestaltet sein, dass die Beihilfe ausschließlich Inländern gewährt wird, dass der Empfänger ein nach nationalem Handelsrecht im Inland niedergelassenes Unternehmen sein muss (Unternehmen, die in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind und in einem anderen Mitgliedstaat eine Betriebsstätte oder Zweigniederlassung unterhalten, müssen die Beihilfe ebenfalls erhalten können; ferner darf die Erfüllung dieser Bedingung erst verlangt werden, wenn die Beihilfe ausgezahlt wird), sowie dass von ausländischen Unternehmen, die im Rahmen der Herstellung von Filmen Dienstleistungen erbringen, verlangt wird, dass sie ihre Arbeitnehmer nach nationalem Arbeitsrecht beschäftigen.

Gewisse Beihilferegelungen zugunsten des Films und der Fernsehproduktion werden durch parafiskalische Abgaben finanziert. Wenn derartige Regelungen ausschließlich oder in einem höheren Maße nationale Produzenten als Wettbewerber in anderen Mitgliedstaaten begünstigen, sind sie nach der Entscheidungspraxis der Kommission und der Rechtsprechung des Gerichtshofes nur dann mit dem Vertrag vereinbar, wenn importierte Produkte nicht belastet werden und nationale Produkte nicht geringer belastet werden, wenn diese exportiert werden.

Wenn die Kommission die Regeln über die staatlichen Beihilfen bei der Beurteilung der Vereinbarkeit von Beihilferegelungen anwendet, prüft sie zugleich die Problempunkte, die durch die vom Rat eingesetzte Gruppe zur Erarbeitung eines Verhaltenskodexes zur direkten Unternehmensbesteuerung (die sogenannte Primarolo-Gruppe) aufgezeigt worden sind<sup>(12)</sup>.

#### b) Spezifische Kriterien für die Zulässigkeit staatlicher Beihilfen für Kino- und Fernsehproduktionen

Die spezifischen Kriterien, auf die sich die Kommission zur Zeit bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit staatlicher Beihilfen für Kino- und Fernsehproduktionen nach Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d) EG-Vertrag stützt, wurden in der Entscheidung vom Juni 1998 entwickelt, die die französische Regelung über die automatische Gewährung von Beihilfen für die Filmproduktion betraf. Diese sind im Folgenden aufgeführt:

1. Die Beihilfe muss einem kulturellen Produkt zugute kommen. Jeder Mitgliedstaat muss sicherstellen, dass Beihilfen nur für Produktionen gewährt werden, die nach überprüfbaren nationalen Kriterien einen kulturellen Inhalt haben (gemäß dem Subsidiaritätsgrundsatz).
2. Der Produzent muss mindestens 20 % des Filmbudgets in anderen Mitgliedstaaten ausgeben dürfen, ohne dass ihm die gewährte Beihilfe gekürzt wird. Mit anderen Worten, die Kommission akzeptiert im Rahmen der Förderbedingungen eine Territorialisierung der Ausgaben in Höhe von bis zu 80 % des Produktionsbudgets eines geförderten Film- oder Fernsehwerks.

<sup>(12)</sup> Diese Gruppe hat einen Katalog von schädlichen Massnahmen erarbeitet, die eine Reihe von staatlichen Beihilferegelungen zugunsten von Film und Fernsehproduktion umfasst.

3. Die Höhe der Beihilfe sollte grundsätzlich auf 50 % des Produktionsbudgets beschränkt sein, damit für normale marktwirtschaftliche Geschäftsinitiativen weiterhin Anreize bestehen und ein Förderwettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten vermieden wird. Für schwierige oder mit knappen Mitteln erstellte Produktionen gilt diese Obergrenze nicht. Nach Auffassung der Kommission hat jeder Mitgliedstaat aufgrund des Subsidiaritätsprinzips das Recht, selbst zu definieren, welche Filme nach nationalen Parametern schwierige oder mit knappen Mitteln erstellte Produktionen sind.
4. Zusätzliche Beihilfen für besondere Filmarbeiten (z. B. Postproduktion) werden nicht genehmigt, damit die Neutralität der Anreizwirkung gewahrt bleibt und der Mitgliedstaat, der die Beihilfe gewährt, nicht gerade die betreffenden Unternehmen besonders schützen oder ins Land locken kann.

Zu diesen Kriterien ist noch Folgendes anzumerken:

Die Kommission ist der Ansicht, dass Beihilfen in das Gesamtbudget eines konkreten Filmprojekts fließen sollten und dass es dem Produzent freigestellt sein sollte, welche Gelder seines Budgets er in anderen Mitgliedstaaten ausgeben will. Bei derartigen Beihilferegulungen ist davon auszugehen, dass die Entstehung eines audiovisuellen Werks unterstützt und nicht die Entwicklung eines Wirtschaftszweigs gefördert werden soll. Folglich kommt bei einer solchen Beihilfe die Ausnahmeregelung für die Kultur gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe d) EG-Vertrag und nicht die Ausnahmeregelung für die Entwicklung bestimmter Wirtschaftszweige gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstabe c) zum Tragen. Unternehmen, die Filme und Fernsehprogramme produzieren, können auch andere Beihilfen aufgrund nationaler horizontaler, von der Kommission gemäß Artikel 87 Absatz 3 Buchstaben a) oder c) genehmigter Regelungen gewährt werden (z. B. regionale Beihilfen, Beihilfen für KMU, Ausbildungsbeihilfen, Beschäftigungsbeihilfen).

Die Kommission hat es auch nicht beanstandet, wenn Mitgliedstaaten verlangt haben, dass ein bestimmter Teil des Budgets für die Produktion des Films im Inland ausgegeben wird, und die Gewährung der Beihilfe an dieses Kriterium knüpfen. Dies lässt sich damit begründen, dass eine Territorialisierung der Ausgaben bis zu einem gewissen Grad erforderlich sein kann, um diejenigen Kulturschaffenden im Land zu halten, die über die nötigen Fähigkeiten und Fachkenntnisse verfügen<sup>(13)</sup>. Allerdings sollte dies nur geschehen, soweit es zur Förderung der angestrebten kulturellen Ziele unerlässlich ist.

Außerdem geht die Kommission angesichts der Besonderheiten der Filmproduktion davon aus, dass das Gesamtbudget einer audiovisuellen Produktion das für ihre Schaffung erforderliche Risikokapital darstellt, und geht dementsprechend davon aus, dass bei der Berechnung der Beihilfe dieses Gesamtbudget zugrunde gelegt wird, ohne Berücksichtigung dessen, aus welchen Einzelpositionen sich dieses Budget zusammensetzt. Die gezielte Vergabe von Beihilfen zugunsten bestimmter einzelner Positionen eines Filmbudgets könnte bewirken, dass derartige Beihilfen zu einer nationalen Bevorzugung in denjenigen Bereichen, die die spezifisch unterstützten Positionen anbieten, führen würden, was wiederum unvereinbar sein könnte.

<sup>(13)</sup> Vgl. Antwort auf die schriftliche Anfrage 3173-00 von Herrn Veltroni (ABl. C 163 E vom 6.6.2001, S. 50).

Mittel, die unmittelbar aus EG-Programmen wie MEDIA Plus gewährt werden, sind keine einzelstaatlichen Mittel. Sie sind also bei der Berechnung des Höchstbetrags der Beihilfe (50 %) nicht zu berücksichtigen. Außerdem wird mit diesen Programmen der Vertrieb nationaler Filme im Ausland gefördert, so dass damit nicht die Wirkung nationaler Beihilferegulungen verstärkt wird, die auf die Förderung von Produktion und Vertrieb im Inland abzielen.

Werden Fernsehveranstalter von den Mitgliedstaaten gesetzlich zu Investitionen in die audiovisuelle Produktion verpflichtet, so stellt dies dann keine staatliche Beihilfe dar, wenn sich diese Investitionen für die Fernsehveranstalter wieder auszahlen. Inwiefern solche gesetzlichen Verpflichtungen als staatliche Beihilfe gewertet werden können, hängt von der weiteren Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofes nach seinem Urteil vom 13. März 2001 in der Rechtssache C-379/98 (PreussenElektra) ab.

**Nach Ansicht der Kommission schaffen die vorgenannten Kriterien ein Gleichgewicht zwischen den Zielen des kulturellen Schaffens, der Entwicklung der audiovisuellen Produktion der EG und der Beachtung der EG-Regeln über staatliche Beihilfen.**

#### 2.4 Prüfung von Beihilfen

Im Anschluss an ihre Entscheidung von 1998 zu der in Frankreich geltenden Regelung, wonach Filmproduktionen eine automatische Beihilfe erhielten, überprüfte die Kommission die in anderen Mitgliedstaaten geltenden Regelungen anhand der oben erläuterten Kriterien. Die Kommission hat bereits eine Reihe von Regelungen der Mitgliedstaaten überprüft und genehmigt<sup>(14)</sup>. Die Kommission führt zurzeit Gespräche mit den übrigen Mitgliedstaaten, die ihre Regelungen noch mit dem EG-Recht in Einklang bringen müssen. Die Kommission plant, die Überprüfung bis Ende 2001 abzuschließen. Der Abschluss der Überprüfung wird für Rechtssicherheit in dieser Branche sorgen.

Die Überprüfung der nationalen Beihilferegulungen hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

- Die in der EG geltenden Beihilferegulungen sind sowohl hinsichtlich der Art der gewährten Beihilfen als auch hinsichtlich ihres Umfangs sehr unterschiedlich.
- Viele Regelungen enthielten Vorschriften, die gegen das allgemeine Gebot der Rechtmäßigkeit verstießen.
- Nur in sehr wenigen Mitgliedstaaten wird die Gewährung von Beihilfen von ihrer Verwendung im Inland abhängig gemacht.
- Die Mitgliedstaaten gewähren nur ausnahmsweise Beihilfen, die 50 % der Filmkosten überschreiten.
- Ausnahmen werden in der Regel nur bei „schwierigen oder mit knappen Mitteln produzierten Filmen“ gemacht.

<sup>(14)</sup> Frankreich, Niederlande, Deutschland (und einige deutsche Bundesländer), Irland und Schweden.  
Siehe [http://europa.eu.int/comm/competition/state\\_aid/decisions/](http://europa.eu.int/comm/competition/state_aid/decisions/)

## 2.5 Zukunftsperspektiven

Die zuvor dargestellten spezifischen Zulässigkeitskriterien für Beihilfen zugunsten von Kino- und Fernsehproduktionen sollen bis Juni 2004 Gültigkeit behalten (entsprechend der in den bisher angenommenen Entscheidungen gesetzten Frist). Bis zu diesem Zeitpunkt dürften die Regelungen der anderen Mitgliedstaaten, die zur Zeit überprüft werden, genehmigt sein.

Eine Änderung dieser Kriterien beabsichtigt die Kommission nur, falls sich herausstellen sollte, dass sie zur Verhinderung von unzumutbaren Wettbewerbsverfälschungen in der EG ungeeignet sind. Im Rahmen der Überprüfung wird die Kommission auch noch eingehender untersuchen, in welchem Umfang eine Territorialisierung zulässig ist. Derartige Auflagen tragen zur Zersplitterung des Binnenmarktes für Waren und Dienstleistungen bei, die der Herstellung audiovisueller Produktionen dienen, und behindern die Entwicklung dieses Marktes. Wettbewerbsverzerrungen durch Beihilfen für Film- und Fernsehproduktionen dürften eher durch territoriale Auflagen als durch die Höhe der Beihilfe selbst verursacht werden. Bei territorialen Auflagen, die über das Maß dessen hinausgehen, was nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit als akzeptabel gelten kann, ist davon auszugehen, dass sie nicht mehr der Förderung der Kultur, sondern eigentlich der Förderung des betreffenden Wirtschaftszweigs dienen. Deshalb hat die Kommission in ihrer Entscheidung zur französischen Beihilferegulierung die Ansicht vertreten, die Mitgliedstaaten sollten derartige nationale Präferenzen verringern und darauf verzichten, dass ein erheblicher Teil der Produktionskosten im Inland anfallen muss.

In Anbetracht der relativ begrenzten geographischen Ausdehnung mancher Kulturen und Sprachen und wegen der begrenzten Möglichkeiten der Verbreitung der aus solchen Gebieten stammenden kulturellen Produkte auf dem EG- und Weltmarkt könnte die Kommission auch bei anderen als schwierigen oder mit knappen Mitteln produzierten Filmen eine höhere Beihilfeintensität als 50 % genehmigen, sofern dies nachweislich notwendig ist.

**Die Kommission beabsichtigt, den multilateralen Dialog mit den Mitgliedstaaten fortzusetzen und mit ihnen die für staatliche Beihilfen zur Förderung von Kino- und Fernsehproduktionen relevanten Fragen zu erörtern. Die ersten Gespräche fanden im Rahmen einer Konferenz statt, die das französische nationale Filmzentrum im Oktober 2000 in Paris veranstaltete und an der Experten der Kommission und Vertreter der zuständigen Ministerien und Film Institute in der EU teilnahmen. Der Dialog wurde im Rahmen einer zweiten Konferenz fortgesetzt, die im Juni 2001 vom schwedischen Filminstitut in Stockholm veranstaltet wurde.**

## 3. SCHUTZ DES KULTURERBES UND VERWERTUNG AUDIOVISUELLER WERKE

Es sind zahlreiche Fragen des Schutzes des Kulturerbes, der Transparenz und der effektiven Verwertung von Rechten aufgeworfen worden<sup>(15)</sup>: Sie betreffen die Pflichthinterlegung von audiovisuellen Werken, die Schaffung eines europäischen Regis-

ters (oder eines Verbundes von nationalen Registern) sowie andere denkbare Formen gewerblicher Datenbanken und deren Verwendung. Diese Fragen könnten für die Möglichkeiten der Verbreitung audiovisueller Werke in Europa und für die Erhaltung des audiovisuellen Kulturerbes Europas große Bedeutung erlangen.

### 3.1 Rechtspflicht zur Hinterlegung von audiovisuellen Werken

Verschiedene Gremien haben sich schon mit diesem Thema auseinander gesetzt. Der Rat hat im Mai 2000 eine Entschlie-ßung zur Erhaltung und Erschließung des europäischen Filmerbes<sup>(16)</sup> angenommen und die Kommission darin aufgerufen, den spezifischen Erfordernissen dieser besonderen Form kulturellen Erbes Rechnung zu tragen und die Erstellung einer länderübergreifenden Studie über den Zustand der europäischen Filmarchive zu unterstützen und anzuregen.

All diejenigen, die sich in der mündlichen Anhörung oder schriftlich geäußert haben, waren sich darüber einig, dass das europäische audiovisuelle Erbe erhalten und geschützt werden muss. Hinsichtlich der Frage, wie dieses Ziel am besten zu erreichen ist und ob eine Regelung auf europäischer Ebene notwendig oder überhaupt wünschenswert ist, gingen die Meinungen allerdings auseinander.

Initiativen auf gesamteuropäischer Ebene wurden von einigen Branchenverbänden<sup>(17)</sup> sowie vom Europarat ergriffen, dessen Entwurf für eine Europäische Konvention zum Schutz des audiovisuellen Erbes in Kürze angenommen werden dürfte. Diese sieht eine Rechtspflicht zur Hinterlegung von bewegtem Bildmaterial vor, das zum audiovisuellen Erbe der betreffenden Partei gehört und in ihrem Hoheitsgebiet produziert oder koproduziert wurde.

Umstritten ist auch, ob die Europäische Union diesem Über-einkommen beitreten und/oder ihren Mitgliedstaaten einen Beitritt nahe legen sollte. Vielfach wurde die Auffassung geäußert, die Konvention stelle einen vernünftigen Kompromiss dar, der Maßnahmen in diesem Bereich ermögliche, so dass sich ein Handeln der Gemeinschaft erübrige; zumindest sei damit bereits eine gute Ausgangsbasis für eine Gemeinschaftsinitiative gegeben. Andere sprachen sich für eine Initiative der Gemeinschaft aus, die ungeachtet der Konvention immer noch notwendig sei und einen besseren Schutz des Filmerbes sowie eine stärkere Förderung der kulturellen Vielfalt ermögliche. Der Gemeinschaft wurde nahe gelegt, sich an den besten Lösungen zu orientieren. Gelegentlich wurde jedoch auch die Ansicht geäußert, Selbstregulierung oder Koregulierung funktionierten nicht gut und könnten zu Unterschieden in Bezug auf die Erhaltung audiovisueller Werke führen.

<sup>(16)</sup> 2261. Tagung des Rates (16. Mai 2000), Press 154 — Nr. 8394/00.

<sup>(17)</sup> Es liegen Vorschläge des Verbands Europäischer Filmregisseure (FERA) und des Internationalen Verbands der Filmproduzenten-Vereinigungen (FIAPF) vor (dieser hat eine „freiwillige“ Hinterlegung von Kinofilmwerken aufgrund eines selbst erstellten Mustervertrags vorgeschlagen — Allgemeine Regelung über die Hinterlegung von Spielfilmkopien in Filmarchiven (1971)).

<sup>(15)</sup> Vgl. insbesondere das Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen SEK(2001) 428 vom 11.4.2001.

Uneinigkeit bestand in der Frage, ob ein solches System freiwillig sein oder verbindlich vorgeschrieben werden sollte. Vielfach wurde eine Rechtspflicht zur Hinterlegung als Mindestmaßnahme befürwortet. Andere meinten, den Produzenten dürften keine zusätzlichen Kosten aufgebürdet werden, so dass die Finanzierung aus öffentlichen Mitteln erfolgen müsse. Ferner sollte es eine Hinterlegungspflicht nur bei neuen Werken geben (ältere Werke könnten freiwillig hinterlegt werden). Viele sprachen sich für ein freiwilliges System aus, dessen Einzelheiten die Mitgliedstaaten regeln könnten, das nur nationale Werke erfasse und mit Anreizen verbunden werden könnte.

Die Teilnehmer an der Anhörung unterschieden zwischen Spielfilmen und anderen Werken. Die Fernsehveranstalter hielten es für unangemessen, Fernsehproduktionen einem Hinterlegungszwang zu unterwerfen. Eine Regelung zur Erhaltung von Fernsehproduktionen dürfe — sofern man sie für erforderlich halte — nur auf Freiwilligkeit beruhen und müsse mit erheblichen finanziellen Hilfen verbunden werden. Andere befürworteten die Einbeziehung sämtlicher Werke, während eine dritte Gruppe die Meinung vertrat, man könne sich anfangs auf Kinofilme konzentrieren und die Regelung später auf andere audiovisuelle Werke ausdehnen.

Die Filmotheken wiesen nachdrücklich darauf hin, dass die hinterlegten Werke von guter Qualität sein müssen (entweder das Original oder eine gleichwertige Kopie) und dass eine Datenbank zu den verschiedenen materiellen Trägern audiovisueller Werke eingerichtet werden müsste.

**Die Kommission stellt fest, dass weitgehendes Einvernehmen über die Notwendigkeit der Erhaltung audiovisueller Werke im Interesse des Schutzes des Kulturerbes und der Förderung der kulturellen Vielfalt herrscht. Die Anhörung hat ergeben, dass Maßnahmen zur Erhaltung unseres audiovisuellen Erbes getroffen werden müssen. Dies gilt besonders für Kinofilmwerke. Es konnte jedoch keine Einigung darüber erzielt werden, welche Maßnahmen sich hierfür eignen würden.**

**Die Kommission möchte deshalb einen entsprechenden Vorschlag erst dann vorlegen, wenn sie sich ein klares Bild von der Situation in den Mitgliedstaaten verschafft hat; dies soll durch eine Umfrage bei den nationalen Behörden noch in diesem Jahr geschehen. Dabei soll ermittelt werden, welche Rolle legislative und andere Maßnahmen in den Mitgliedstaaten spielen; ferner soll untersucht werden, welche Bedingungen gelten sollten. Die Kommission beabsichtigt darüber hinaus, alle interessierten Kreise zur Zusammenarbeit zu bewegen und die stärkere Verbreitung der „besten Lösungen“ zu fördern. Sie nimmt zur Kenntnis, dass die betroffenen Kreise ein einziges europäisches Archiv einhellig ablehnen. Gewünscht wird vielmehr eine auf nationaler oder regionaler Ebene organisierte Hinterlegung, bei der hinreichend klar festgelegt ist, wo die Werke zu hinterlegen sind. Entsprechend dem in der Anhörung geäußerten Vorschlag möchte die Kommission auch die Frage näher prüfen, ob eine Datenbank zu den verschiedenen Trägern audiovisueller Werke eingerichtet werden sollte.**

### 3.2 Schaffung eines Registrierungssystems

Ob ein Registrierungssystem für Filme und audiovisuelle Werke sinnvoll wäre, ist umstritten. Nur wenige Mitgliedstaaten haben bislang ein solches Register eingeführt. Einem auf die Einrichtung eines solchen Registers im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) gerichteten Vorstoß war nur mäßiger Erfolg beschieden.

Eine europäische Initiative auf diesem Gebiet könnte die Transparenz fördern und damit einen Beitrag zum Schutz der Rechteinhaber und zur Förderung der Möglichkeiten der Verbreitung europäischer Produktionen leisten. Angesichts der Komplexität der Filmbranche könnte dies von besonderer Bedeutung sein. Ein solches System sollte keinen Einfluss auf die unterschiedlichen Regelungen zur Urheberschaft oder zur Ausübung von Urheberrechten haben, sondern lediglich dazu dienen, den Abruf von Informationen über die registrierten audiovisuellen Werke zu ermöglichen.

Ogleich einige Anhörungsteilnehmer ein solches System für unnötig und kostspielig hielten, sprach sich die Mehrheit dafür aus. Unter der Voraussetzung, dass bestimmte Kriterien festgelegt werden, wird die Schaffung eines nationalen öffentlichen Filmregisters in jedem Mitgliedstaat befürwortet. Einige hielten dies für ein grundlegendes Element jeder Politik zur Förderung der Möglichkeiten der Verbreitung audiovisueller Werke. Andere gingen noch weiter und vertraten die Ansicht, ohne ein (oder mehrere) Register werde die Verwertung der Werke behindert.

Uneinig war man sich in der Frage, welche Maßnahmen sich am besten eignen. Manche befürworteten die Einführung eines Systems der gegenseitigen Anerkennung, das auf Einzelregistern in jedem Mitgliedstaat basieren könnte. Andere meinten, über die richtigen Maßnahmen könne erst dann entschieden werden, wenn die Bedürfnisse des Marktes ermittelt worden seien. Viele sprachen sich für eine Vernetzung der nationalen Register auf europäischer Ebene aus. So würde für Transparenz gesorgt und das Auffinden der Werke erleichtert. Andere meinten hingegen, dieses Verfahren sei recht umständlich, und die Einführung eines solchen Systems sei schwierig.

Weitgehend einig war man sich bezüglich der Vorteile einer klaren Identifizierung und der Bedeutung von Metadaten<sup>(18)</sup>. Die öffentlich-rechtlichen Fernsehanstalten meinten, der Einsatz bekannter und gut konzipierter Metadaten-Systeme für Produktion, Vertrieb, Klassifizierung, Schutz und Archivierung von Medienwerken könne für Europa von Nutzen sein. Hinsichtlich der Normen hielten sie es für wichtig, im Interesse der Interoperabilität von Medienregistriernummern die Entwicklung eines erweiterten Netzes zu fördern und die Registriergebühren für europäische Programmanbieter zu senken. Einige Sender befürworteten die Verwendung der ISAN-Norm<sup>(19)</sup> oder einer anderen, von der Industrie entwickelten Norm, während andere sich gegen diese spezielle Norm aussprachen, grundsätzlich aber standardisierte Metadaten-systeme befürworteten.

<sup>(18)</sup> Digitale Informationen über ein audiovisuelles Werk, die dessen Produktion und Vertrieb dienen (auch Digital Asset Management — DAM genannt).

<sup>(19)</sup> Diese wurde von der Internationalen Normenorganisation (ISO) entwickelt. Die aktuelle Version ist unter der Bezeichnung IVID (International Version Identifier) oder V-ISAN bekannt.

Einige Teilnehmer regten an, es sollten auch die Einzelheiten von Verträgen über die Produktion oder Verwertung von im jeweiligen Land produzierten Filmen abgespeichert werden, insbesondere Angaben zur Identität der beteiligten Parteien, zum Urheberrecht und dessen Wahrnehmung, zu den vertraglich vereinbarten Verwertungsbedingungen, zur Laufzeit von Lizenzen und dazu, ob es sich um ausschließliche Lizenzen handelt oder nicht. Die notwendigen Gelder sollten auf europäischer Ebene bereitgestellt werden oder aus privaten und öffentlichen Quellen stammen. Andere Teilnehmer äußerten Bedenken, und zwar entweder wegen der Kosten eines solchen Systems oder wegen etwaiger Nachteile, die sich ergeben könnten, wenn die Informationen nicht genau oder aktuell genug seien.

**Die Kommission stellt fest, dass die Einrichtung öffentlicher Filmregister in den Mitgliedstaaten auf große Zustimmung stößt; begründet wird dies damit, dass mit einem Registriersystem die Möglichkeiten der Verbreitung von Filmen verbessert würden, da dann benötigte Informationen schnell abgerufen werden könnten. Einige Fragen sind jedoch noch zu klären, und deshalb möchte sich die Kommission zunächst ein Bild von der derzeitigen Situation in den Mitgliedstaaten machen, und zwar durch eine Befragung der nationalen Behörden, die noch in diesem Jahr durchgeführt werden soll. Dadurch soll ermittelt werden, welche Rolle legislative und andere Maßnahmen spielen und welche Bedingungen gelten sollten.**

### 3.3 Datenbank der Rechteinhaber

Es wurde vorgeschlagen, eine neue Datenbank zu entwickeln, die die Ermittlung von „Rechten“ oder „Lizenzvereinbarungen“ in der gesamten Europäischen Union ermöglicht. Es gab geteilte Meinungen darüber, ob Informationen über Rechte und Lizenzvereinbarungen schwer zu beschaffen sind. Die Verfügbarkeit dieser Informationen könnte sich positiv auf die Möglichkeiten der Verbreitung von Filmen auswirken. In der Folge ihres Grünbuchs zum Urheberrecht und zu verwandten Schutzrechten in der Informationsgesellschaft aus dem Jahr 1995 untersucht die Kommission übrigens derzeit die Frage der Verwertung von Rechten <sup>(20)</sup>.

Hinsichtlich der Frage, ob es bei diesen Informationen einen Mangel an Transparenz gebe, waren die Meinungen geteilt. Die meisten Teilnehmer erklärten, die Produzenten und die Verwertungsgesellschaften gewährleisteten die Transparenz in hinreichendem Maße. Es wurde vorgeschlagen, auf eine standardisierte Darstellungsform von Rechten hinzuwirken, so dass Rechte einheitlich erfasst und Informationen legal und sicher ausgetauscht werden können. Ein möglicher Nutzen einer solchen Datenbank könnte darin bestehen, dass Produzenten und Verleiher leichter Partner in anderen europäischen Ländern finden könnten.

Viele Teilnehmer meinten, eine solche Datenbank sei zur Verbesserung der Möglichkeiten der Verbreitung von audiovisuellen Werken nicht notwendig: sie werde wahrscheinlich sehr langsam, teuer und kompliziert sein und nicht mit dem raschen Wandel der Rechtsverhältnisse Schritt halten können. Die zur effizienten Verwertung audiovisueller Werke erforderliche Flexibilität sei nicht gewährleistet. Es seien erhebliche Konsequenzen zu befürchten, wenn die gespeicherten Angaben falsch oder

überholt seien. Es sei möglich, dass die Formalitäten unüberschaubar würden und dass durch den Zeitablauf bis zur Registrierung gültiger Rechte und der entsprechenden Verträge der freie Warenverkehr auf diesem sehr schnellleibigen Markt behindert werde. Ferner bestehe sogar die Gefahr, dass Betrüger zum Schaden der eigentlichen Rechtsinhaber die Eintragung von Rechten erwirken könnten, die ihnen gar nicht zustünden. Die Einrichtung einer solchen Datenbank stieß auch deshalb auf Bedenken, weil sie nicht mit dem international allgemein anerkannten Grundsatz (vgl. Artikel 5 Absatz 2 des Berner Übereinkommens) zu vereinbaren sei, wonach der Genuss und die Ausübung von Urheber- und verwandten Rechten nicht an die Erfüllung irgendwelcher Förmlichkeiten gebunden sind. Von anderer Seite wurde die Auffassung vertreten, die großen Unterschiede im Vertrags- und Urheberrecht der Staaten könnten die Wettbewerbsfähigkeit der Produzenten audiovisueller Werke eines Landes gegenüber den Produzenten anderer Länder ernsthaft beeinträchtigen. Ferner könne eine solche Datenbank den Verkehr audiovisueller Werke dadurch wesentlich fördern, dass die Verfügbarkeit von Informationen über audiovisuelle Werke in anderen Ländern gewährleistet wäre. Die Datenbank könne zwar die Ermittlung der Rechtsinhaber erleichtern, jedoch sollten die Verhandlungen auch weiterhin auf vertraglicher Grundlage geführt werden.

**Die Kommission hat die in der Anhörung geäußerten Meinungen zur Kenntnis genommen und insbesondere den Mangel an Unterstützung für die Schaffung einer Datenbank. Sie wird weiterhin die Frage der Verwertung von Rechten prüfen, mit der sie sich seit ihrem 1995 veröffentlichten Grünbuch zum Urheberrecht und zu verwandten Schutzrechten in der Informationsgesellschaft befasst, um die Auswirkungen bestehender Unterschiede im einzelstaatlichen Recht der Mitgliedstaaten auf den Binnenmarkt beurteilen zu können.**

### 3.4 Verwertung von Rechten

Die Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Urheberrechts und verwandten Sachgebieten verleihen Urhebern, ausübenden Künstlern, Tonträgerhersteller, Fernsehveranstaltern und sonstigen Rechteinhabern das Recht, bestimmte Handlungen zur Verwertung oder sonstigen Nutzung ihrer Werke zu genehmigen oder zu verbieten. Im Allgemeinen erwerben die Nutzer die entsprechenden Rechte, indem sie mit den Rechteinhabern oder deren Vertretern individuelle Verträge abschließen.

Die Fernsehveranstalter haben das Problem der Verwertung von Rechten angesprochen. Die Verwertung von Produktionen aus ihren eigenen Archiven in Form einer erneuten Aufführung insbesondere in der neuen Online-Umgebung gestalte sich problematisch. Es sei vor allem bei alten Produktionen praktisch unmöglich, alle diejenigen, die in diesen Produktionen mitgewirkt hätten, oder deren Erben zu ermitteln und mit diesen zu verhandeln. Wegen dieser Schwierigkeiten könnten sie heute ihre Archive nicht nutzen. Die öffentlich-rechtlichen Fernsehsender forderten gesetzgeberische Initiativen zur Vereinfachung dieser Nutzung. Auch die Filmotheken erklärten, sie könnten viele Werke nicht nutzen, so dass die Öffentlichkeit keinen Zugang mehr zum eigenen audiovisuellen Erbe habe.

<sup>(20)</sup> KOM(95) 382 endg.

Die Produzenten und einige private Fernsehsender meinten hingegen, diese Fragen seien in der neuen Urheberrechts-Richtlinie<sup>(21)</sup> geregelt worden und sollten nun nicht erneut aufgeworfen werden.

Vielfach wurde auch die Auffassung vertreten, die Einführung der erwähnten Datenbanken und Register könne die Ermittlung des Rechtsinhabers erleichtern. Außerdem wurde vorgeschlagen, diese Angelegenheit bei der Überarbeitung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ nochmals zu überdenken. Es ist jedoch anzumerken, dass diese Richtlinie nicht Urheberrechte und verwandte Rechte abdeckt.

**Die Kommission fördert die Zusammenarbeit aller Parteien, damit einzelne Probleme, die in bestimmten Fällen bestehen mögen, gelöst werden können. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit sollte zuallererst eine Liste all derjenigen Werke erstellt werden, bei denen die Ermittlung der Rechteinhaber schwierig sein könnte.**

#### 4. E-KINO

Das Thema E-Kino wurde angesprochen, weil digitale Technologien neue Möglichkeiten des europaweiten Vertriebs eröffnen. Diese Technologien können auch in lokalen Multifunktionszentren in Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte eingesetzt werden<sup>(22)</sup>. Der Begriff E-Kino bezeichnet die elektronische Übermittlung zur Projektion auf eine Kinoleinwand. In der Kinobranche wird auch der Begriff D-Kino verwendet; damit ist gemeint, dass das auf die Leinwand projizierte Bild entweder das Ergebnis einer von Anfang bis Ende digitalen Übertragungskette ist oder aber dass ursprünglich als Film entstandenes Material auf ein digitales Medium übertragen und digital projiziert wird. Die Frage der Auswirkungen auf die Kosten-Nutzen-Analyse für Filmverleiher und Kinobesitzer wurde ebenfalls aufgeworfen.

Es bestand weitgehend Einvernehmen darüber, dass die Normung im Bereich des E-Kinos von der Kinobranche selbst betrieben werden sollte. Maßnahmen der Mitgliedstaaten oder der Europäischen Union wurden nicht für notwendig gehalten. In einigen Beiträgen wurde das Europäische Forum des digitalen Films, das auf Initiative der schwedischen Präsidentschaft vor kurzem in Stockholm eröffnet wurde, als geeignete Stelle genannt, die derartige Maßnahmen vorantreiben könnte; dementsprechend wurde in diesen Beiträgen dazu aufgerufen, die Ziele und Projekte des Forums zu unterstützen.

Die Kommission wurde aufgerufen, die Entwicklung des E-Kinos im Rahmen des MEDIA-Plus-Programms zu unterstützen und ihr „mehrjähriges Rahmenprogramm 2002—2006 im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums“ (Sechstes Rahmenprogramm) den europä-

schen Unternehmen zu öffnen, die sich für die Entwicklung hoher Standards für den elektronischen Filmverleih einsetzen.

Die Beschlüsse 2000/821/EG und 163/2001/EG des Rates sehen vor, durch Pilotprojekte im Rahmen des MEDIA-Programms dafür zu sorgen, dass die Programme MEDIA Plus<sup>(23)</sup> und MEDIA Fortbildung<sup>(24)</sup> dem raschen technologischen Wandel gerecht werden. Dies spiegelt die Erwartung wider, dass europäische audiovisuelle Werke durch neue Methoden der Übertragung audiovisueller Inhalte einem größeren Zuschauerkreis auch außerhalb ihres Ursprungslandes zugänglich gemacht werden können. Die Wettbewerbsfähigkeit wird im Zeitalter der Globalisierung zunehmend vom Einsatz neuer Technologien auf allen Stufen (Entwicklung, Produktion, Vertrieb) abhängen.

Die MEDIA-Programme sind allerdings für die audiovisuelle Industrie und nicht für die Forschung gedacht. Deshalb sollte die Kommission für eine angemessene und effektive Koordinierung mit den Maßnahmen sorgen, die im Bereich der neuen Technologien, insbesondere z. B. im Rahmen des Sechsten Rahmenprogramms, durchgeführt werden, wobei die Bedürfnisse und das Potenzial der auf dem audiovisuellen Markt vertretenen KMU im Vordergrund stehen sollten.

Die Kommission möchte durch die Förderung der Entwicklung und Anwendung neuer Technologien generell zur Stärkung der europäischen Industrie beitragen, die audiovisuelle Inhalte anbietet, indem sie deren Produktionsmöglichkeiten erhöht, den transnationalen Vertrieb fördert und das Potenzial an vorhandenen Fachleuten durch geeignete berufliche Weiterbildungsmaßnahmen ausweitet. Das Ziel sollte darin bestehen, weltweit anerkannte, offene und standardisierte E-Kino-Systeme zu entwickeln, wobei dieser Prozess von der Industrie ausgehen sollte. Dazu könnten folgende Aktivitäten gehören: die Entwicklung geeigneter Algorithmen für die Kompression digitaler Inhalte in Filmqualität; die Entwicklung von Technologien für die Projektion solcher Inhalte; die Erarbeitung von Methoden für den Schutz der Inhalte durch Verschlüsselung, von Abrechnungsmethoden für das Herunterladen von Inhalten aus einem Netz und von Methoden für die Digitalisierung, Erschließung, Wiederherstellung und Erhaltung von Inhalten.

**Nach Ansicht der Kommission stellt das E-Kino eine große Chance für die Verbesserung der Möglichkeit der Verbreitung europäischer audiovisueller Werke dar. Vorrang gebührt dabei dem Kino-Vertrieb (sog. Business-to-Business), obgleich später auch eine Phase denkbar ist, die sich auf den Verbraucher konzentriert. Die Kommission begrüßt die Einrichtung des Europäischen Forums des digitalen Films. Sie unterstützt die Ziele des Forums, das europäische Benutzeranforderungen für alle Elemente der digitalen/elektronischen Kette festlegen und die baldige Entwicklung weltweiter Normen für das E-Kino fördern will.**

<sup>(21)</sup> Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. L 167 vom 22.6.2001).

<sup>(22)</sup> Z. B. das schwedische Folket Hus.

<sup>(23)</sup> ABl. L 13 vom 17.1.2001.

<sup>(24)</sup> ABl. L 26 vom 27.1.2001.

## 5. STEUERRECHTLICHE FRAGEN

In diesem Bereich stellen sich einige Fragen, z. B. im Zusammenhang mit den Unterschieden hinsichtlich dessen, was in den Mitgliedstaaten als „Kulturgut“ gilt, oder mit den Wirkungen fiskalischer Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf die Produktion und Verbreitung audiovisueller Werke. So wurden nationale Steueranreize als wichtiger Faktor bei der Förderung von Koproduktionen angesehen. Ebenso könnte eine Harmonisierung der unterschiedlichen Besteuerungspraxis zur Vermeidung der Doppelbesteuerung beitragen. Produzenten und Regisseure meinten, die Kommission solle die Mitgliedstaaten auffordern, auf nationaler oder europäischer Ebene die Einrichtung von speziellen Banken oder Risikokapitalfonds mit Privatkapital zu erleichtern; denjenigen Mitgliedstaaten, die Investitionen im audiovisuellen Sektor noch nicht steuerlich fördern, solle sie nahe legen, dies zu tun. Von anderer Seite wurde auf steuerliche Maßnahmen (insbesondere „Steuerparadiese“) verwiesen, mit denen nichteuropäische Produktionen gefördert werden. Die Kinobetreiber meinten, die Kommission solle die Mitgliedstaaten dazu ermutigen, die indirekten Steuern auf Kinoplätze auf das für sonstige kulturelle Produkte übliche Niveau zu senken.

Die verschiedenen Akteure waren sich weitgehend darüber einig, dass auf audiovisuelle Kulturgüter oder -dienstleistungen ein ermäßigter Mehrwertsteuersatz oder gar keine Mehrwertsteuer erhoben werden sollte. Dementsprechend schlugen einige Teilnehmer vor, Anhang H der Sechsten MwSt.-Richtlinie<sup>(25)</sup> entweder auf bestimmte Teile des Sektors (Video- und Online-Dienste) oder auf die gesamte Branche auszudehnen. Einige nationale Behörden äußerten jedoch Zweifel an der Notwendigkeit von Maßnahmen der Gemeinschaft, während andere sich für eine Diskussion zu diesem Thema auf europäischer Ebene aussprachen.

Nach dem in der Richtlinie vorgesehenen Verfahren wird eine etwaige Überarbeitung anhand eines Berichts der Kommission vorgenommen. Auf der Grundlage dieses Berichts überprüft der Rat alle zwei Jahre die ermäßigten Sätze. Der Rat, der einstimmig auf Vorschlag der Kommission entscheidet, kann die Liste der in Anhang H aufgeführten Waren und Dienstleistungen ändern. Die Kommission hat ihre Mehrwertsteuerepolitik in ihrer Mitteilung vom 7. Juni 2000 dargelegt<sup>(26)</sup>. Darin erklärte sie, sie werde den Stand der Harmonisierung der Steuersätze überprüfen und die Auswirkungen der Steuerstrukturen auf das Funktionieren des Binnenmarktes bewerten. Auf dieser Grundlage sollen nach der Auswertung des derzeit laufenden Versuchs bezüglich der Anwendung eines ermäßigten Satzes auf arbeitsintensive Dienstleistungen<sup>(27)</sup> (die die Mitgliedstaaten bis Dezember 2002 mit einem ermäßigten MwSt.-Satz belegen können) Leitlinien unterbreitet werden. Dabei soll besonders darauf geachtet werden, welche Rolle ermäßigte MwSt.-Sätze im Rahmen der Prioritäten der Gemeinschaft in diesem Sektor spielen.

<sup>(25)</sup> Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2001/41/EG vom 19. Januar 2001. In Anhang H sind einige Waren und Dienstleistungen von kulturellem Interesse aufgeführt, z. B. Bücher und Zeitungen (auch deren Ausleihe), Eintrittsgelder für kulturelle und sonstige Veranstaltungen (Kino, Theater, Messen, Museen usw.) sowie der Empfang von Fernsehsendungen.

<sup>(26)</sup> Strategie zur Verbesserung der Funktionsweise des MwSt.-Systems im Binnenmarkt — KOM(2000) 348 endg.

<sup>(27)</sup> Dieser wurde durch die Richtlinie 1999/85/EG vom 22. Oktober 1999 eingeführt.

**Die Kommission nimmt die geäußerten Ansichten zur Besteuerung von Kulturgütern und -dienstleistungen, insbesondere aber die Bitte zur Kenntnis, denjenigen Mitgliedstaaten, die dies wünschen, die Anwendung eines ermäßigten MwSt.-Satzes auf sämtliche Kulturgüter und -dienstleistungen ohne Unterscheidung nach den verschiedenen Vertriebsformen zu ermöglichen. Die Kommission wird anlässlich der Überarbeitung von Anhang H der Sechsten Mehrwertsteuer-Richtlinie nach Ablauf des Jahres 2002 prüfen, ob dieser Bitte entsprochen werden kann. Die Kommission möchte gleichwohl darauf hinweisen, dass die Mitgliedstaaten schon jetzt die Möglichkeit haben, einen ermäßigten Satz auf Kinoeintritte anzuwenden.**

## 6. EINSTUFUNG

Hier stellen sich zwei miteinander verknüpfte Probleme; zum einen geht es um die unterschiedliche Einstufung audiovisueller Werke je nach den verschiedenen Vertriebsformen innerhalb der Mitgliedstaaten, und zum anderen um die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf dieselben Vertriebsformen. Audiovisuelle Werke werden in der Regel nach ihrem Inhalt eingestuft, und danach bestimmt sich, für welches Alter sie als geeignet gelten.

Zur Frage der Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten wurde in einigen Beiträgen (insbesondere von nationalen Behörden) die Ansicht vertreten, diese seien auf kulturelle Unterschiede zurückzuführen und stellten keine wesentliche Beeinträchtigung der Möglichkeiten der Verbreitung dar, so dass auf einzelstaatlicher Ebene darüber entschieden werden solle. Andere sprachen sich für Maßnahmen zur Lösung dieses Problems aus, räumten jedoch ein, dass sich eine europaweite Harmonisierung der Einstufungssysteme für audiovisuelle Werke wegen der unterschiedlichen kulturellen Traditionen und Eigenheiten als schwierig erweisen könnte. Befürwortet wurde eine verstärkte Zusammenarbeit der zuständigen Behörden und Bewertungsstellen, um die Diskrepanzen zwischen den Mitgliedstaaten und den verschiedenen Medien zu verringern und Modelle für die gegenseitige Anerkennung zu entwickeln. Manche vertraten die Meinung, die Rolle nationaler und europäischer Stellen könnte darin bestehen, die Zusammenarbeit der einschlägigen nationalen Behörden zu unterstützen und möglichst auf europäischer Ebene gemeinsame deskriptive Kriterien zu entwickeln.

Hinsichtlich der Unterschiede zwischen den verschiedenen Vertriebsformen waren viele der Meinung, Inhalte sollten unabhängig von der jeweiligen Vertriebsart gleich behandelt werden. Harmonisierte Normen wurden gewünscht, da diese die Möglichkeiten der Verbreitung europäischer Werke verbessern könnten. Die Eignung des Materials müsse nach einheitlicheren und kohärenteren Maßstäben für alle Medien entsprechend den gesetzlichen Zielsetzungen und Grundsätzen für die Regelung der Inhalte beurteilt werden. Die Lösung könne darin bestehen, eine für alle audiovisuellen Medien geltende einheitliche europäische Bewertungsnorm auszuarbeiten, die Verbrauchern und Anbietern gleichermaßen zugute käme und sich deshalb positiv auf Produktion und Möglichkeiten der Verbreitung europäischer audiovisueller Werke auswirken würde.

In ihrem Bericht zur Empfehlung in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde<sup>(28)</sup> hat die Kommission die Notwendigkeit eines kohärenten Ansatzes für alle Medien hervorgehoben. Die Kommission beabsichtigt, diese Arbeit fortzusetzen und sich zu überlegen, welche Systeme zur Lösung dieses Problems in Frage kommen könnten, wobei sie den kulturellen Unterschieden zwischen den Mitgliedstaaten Rechnung tragen wird. Die Kommission ist sich der Bedeutung der kulturellen Aspekte von Einstufungen bewusst, über die in Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip und den in ihrem kürzlich veröffentlichten Weißbuch erläuterten Grundsätzen des Europäischen Regierens<sup>(29)</sup> zu beschließen sein wird, hält es aber für erforderlich, sich noch näher mit der Rolle auseinander zu setzen, die Selbstregulierungssysteme — z. B. NICAM in den Niederlanden — spielen.

**Die Kommission wird den Erfahrungsaustausch über Einstufungen (einschließlich Selbstregulierung) fördern, um die Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu verstärken. Ferner hat sie die Absicht, eine Studie zur Einstufung von Kino-, Fernseh-, DVD- und Video-Filmen im EWR durchzuführen. Darin soll untersucht werden, worauf die Unterschiede in den Rechtsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten oder bei Selbstregulierungsmaßnahmen zur Einstufung von Filmen zurückzuführen sind und wie sie sich auf deren spätere Vermarktung auswirken. Ferner soll ermittelt werden, ob diese unterschiedliche Einstufung die Erziehungsberechtigten von Minderjährigen unter Umständen verwirrt.**

#### 7. WEITERE MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER MÖGLICHKEITEN DER VERBREITUNG VON FILMEN

Es liegen verschiedene Vorschläge zur Ausweitung der Produktion und des Vertriebs europäischer audiovisueller Werke vor, namentlich folgende: Einige Stellungnahmen gingen dahin, dass sich die Kommission für die Bezuschussung der Produktion einsetzen und/oder die Mitgliedstaaten oder andere Organe dazu anregen sollte, dies zu tun. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission zusammen mit der Europäischen Investitionsbank (EIB) und dem Europäischen Investitionsfonds (EIF) die Initiative „i2i-Audiovisual“ lanciert hat, die das Programm MEDIA Plus für die Jahre 2001—2005 ergänzt und sich darauf konzentriert, die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie zu verbessern und die kulturelle Vielfalt durch die Entwicklung von europäischen audiovisuellen Inhalten zu fördern. Die Kommission wird weiterhin alle finanziellen Maßnahmen prüfen, die sich zur Verbesserung der Produktion und der Möglichkeiten der Verbreitung europäischer audiovisueller Werke eignen.

In diesem Zusammenhang möchte die Kommission den positiven Ansatz hervorheben, der ihrer vor kurzem angenommenen Mitteilung über staatliche Beihilfen und Risikokapital<sup>(30)</sup> zugrunde liegt, an der sie sich in den nächsten fünf Jahren ausrichten wird. Die Mitteilung entspricht zum einen dem Engagement des Europäischen Rates, der die Risikokapitalförderung in Lissabon zu einem globalen Ziel der Gemeinschaft erklärt hat, und zum anderen der allgemeinen Politik der Kommission

zur Förderung von Risikokapital in der Gemeinschaft<sup>(31)</sup>. Die Kommission hat mehrere Regelungen der Mitgliedstaaten zur Einrichtung solcher Fonds genehmigt. Durch Förderung des Austauschs von Informationen und vorbildlichen Lösungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission könnten die besten Verfahren zur Unterstützung der Filmwirtschaft ermittelt werden; ferner sollte geprüft werden, welche Chancen zur Verwirklichung dieser Lösungen in den einzelnen Mitgliedstaaten bestehen. Dabei könnte es sich als sinnvoll erweisen, länderübergreifende Netzwerke europäischer Filmschaffender einzurichten. Andere hielten es für erforderlich, dass die Kommission den Mitgliedstaaten allgemeine Grundsätze an die Hand gibt und sich mit grundlegenden Problemen auseinandersetzt; so seien nationale Konzepte erforderlich, um Behinderungen von grenzübergreifenden Produktionen oder der Verbreitung derselben zu vermeiden.

Es wurde vorgeschlagen, die Europäische Kommission solle ihre Initiative eLearning, die die Bildungs- und Kulturträger mobilisieren soll, um den Wandel der Bildungssysteme voranzubringen, nutzen, um die jungen EU-Bürger mit den klassischen europäischen Filmen vertraut zu machen.

Schließlich wurde auch die Schaffung eines Fernsehkanals der Europäischen Union befürwortet, der „europäische Filme“ senden soll.

**Die Kommission hält den Austausch von Informationen und vorbildlichen Lösungen in diesem Sektor für ausgesprochen wichtig. Die audiovisuelle Produktion ist eine äußerst komplizierte Wirtschaftsbranche, die sich zurzeit einer ganzen Reihe von Herausforderungen der Technologie und des Marktes stellen muss. Die Kommission beabsichtigt, eine Expertengruppe einzurichten, die diese Fragen diskutieren und der Kommission Anregungen für die Ausarbeitung ihrer Politik auf diesem Gebiet geben soll. Diese Gruppe sollte über ein multidisziplinäres Fachwissen verfügen. Aufgabe der Gruppe wäre es, Informationen und Ideen für technologische Lösungen sowie für die Marktentwicklung im Bereich der audiovisuellen Produktion zu sammeln. Die Gruppe sollte nicht die Mitgliedstaaten als solche vertreten, sondern Erfahrung und Wissen aus allen Mitgliedstaaten zusammentragen.**

**Die Kommission wird prüfen, welche Maßnahmen im Rahmen der Initiative eLearning getroffen werden könnten, um die Bildung im audiovisuellen Bereich fortzuentwickeln und die jungen EU-Bürger mit europäischen Filmen vertraut zu machen.**

**Die Kommission hat außerdem vor, eine Studie zur Ermittlung und Bewertung von Finanzströmen in der europäischen Filmwirtschaft auf der Grundlage einer Analyse der Finanzunterlagen einer Reihe von ausgewählten Filmen, die zwischen 1996 und 2000 vermarktet wurden, durchzuführen. Im Rahmen der Studie sollen die wichtigsten Faktoren ermittelt und bewertet werden, die die wirtschaftliche Seite der Filmbranche prägen. Es sollen insbesondere die verschiedenen Projektphasen analysiert werden, d. h. Produktionsvorbereitung, Entwicklung, Produktion, Postproduktion, Werbung, Vertrieb, Import und Export. Ferner soll analysiert werden, inwiefern sich mögliche Verknüpfungen zwischen bestimmten Investoren und der Höhe der Rendite auf den Erfolg der Filme ausgewirkt haben.**

<sup>(28)</sup> Evaluierungsbericht der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament zur Anwendung der Empfehlung des Rates vom 24. September 1998 in Bezug auf den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde, KOM(2001) 106 vom 27.2.2001, [http://europa.eu.int/comm/avpolicy/regul/new\\_srv/pmhd\\_de.htm](http://europa.eu.int/comm/avpolicy/regul/new_srv/pmhd_de.htm)

<sup>(29)</sup> Siehe Fußnote 7.

<sup>(30)</sup> ABl. C 235 vom 21.8.2001.

<sup>(31)</sup> Risikokapital, Schlüssel zur Schaffung von Arbeitsplätzen in der Europäischen Union, SEK(1998) 552 endg. vom 31.3.1998.

## 8. FRAGEN, DIE IM RAHMEN DER ÜBERARBEITUNG DER FERNSEH-RICHTLINIE IM JAHR 2002 <sup>(32)</sup> ZU PRÜFEN SIND

### 8.1 Definitionen

**Definition eines europäischen Werkes:** Was ein europäisches Werk ist, wird auf der internationalen, gemeinschaftlichen und nationalen Ebene unterschiedlich definiert. Vor allem ist zu untersuchen, ob es erforderlich ist, sich auf europäischer Ebene auf eine Definition zu einigen, wie sehr diese ins Detail gehen sollte und ob sie je nach den verschiedenen Zwecken, für die sie vorgesehen ist, verbindlich sein sollte. In den Mitgliedstaaten hat der Begriff „europäische Werke“ sehr unterschiedliche Bedeutungen. Zum Teil wird argumentiert, diese Unterschiede könnten den freien Verkehr europäischer Produktionen behindern. Die Begriffsbestimmungen wurden von den Mitgliedstaaten ausgearbeitet, um zum einen den Bestimmungen der Fernseh-Richtlinie nachzukommen; zum anderen dienen sie der Anwendung nationaler Beihilferegelungen für audiovisuelle Werke.

Man war sich weitgehend einig, dass die Frage der „Definition“ für alle Arten von Produktionen von Bedeutung ist. In vielen Stellungnahmen wurde unterstrichen, dass der jeweilige Kontext zu berücksichtigen sei, insbesondere Beihilferegelungen, Koproduktionen usw., und dass hier ein Zusammenhang mit der Überarbeitung der Fernseh-Richtlinie im Jahr 2002 bestehe. Zum Teil wurde die Meinung vertreten, die Verfolgung einiger politischer Zielsetzungen werde durch eine harmonisierte Definition oder zumindest durch eine Abstimmung oder gegenseitige Anerkennung der Definitionen der Mitgliedstaaten erleichtert. Dadurch könnte die Herstellung europäischer Koproduktionen und die Kombination verschiedener (nationaler oder europäischer) Fördermodelle vereinfacht werden.

In mehreren Beiträgen (u. a. der Fernsehveranstalter und nationaler Stellen) wurde die Ansicht vertreten, die festgestellten Unterschiede bei den Begriffsbestimmungen erschwerten die grenzüberschreitende Produktion nicht. Andere (vor allem Film- und Fernsehproduzenten) waren der Ansicht, die Existenz unterschiedlicher Definitionen wie auch die unterschiedlichen nationalen Auslegungen derselben erschwerten jede klare Abschätzung der wirtschaftlichen Entwicklung der gesamten europäischen Produktionsbranche. Auch in der Frage, ob eine genauere Definition gemeinschaftsrechtlich festgelegt werden sollte, waren die Meinungen geteilt. Einige hielten dies nicht für erforderlich, während andere sich für eine Harmonisierung aussprachen.

Verschiedene Ansichten wurden auch in Bezug auf die Kriterien geäußert, die der Definition zugrunde liegen sollen. Während einige die Vorzüge einer möglichst weiten Definition herausstrichen, sprachen sich andere für strengere Maßstäbe oder für kulturelle oder wirtschaftliche Kriterien aus. Einige Kriterien wie die Kontrolle von Rechten waren umstritten. Andere wiederum schlugen Kriterien wie z. B. eine arbeitnehmerbezogene Definition oder „kulturelle“ Elemente vor.

**Definition eines unabhängigen Produzenten:** In Europa gibt es die verschiedensten Definitionen der Begriffe „unabhängiger Produzent“ bzw. „unabhängige Produktion“. Viele Mitgliedstaaten begrenzen mit dem Begriff des unabhängigen Produzenten den Kreis derjenigen, die aus nationalen Beihilferegelungen gefördert werden können. Somit wurde über die Bedeutung des „Unabhängigkeits“-Begriffes und über die Kriterien diskutiert,

nach denen die Unabhängigkeit eines Produzenten beurteilt werden kann.

Weitgehend einig war man sich darüber, dass zunächst die politischen Zielsetzungen geklärt werden müssten, insbesondere im Lichte der neuen Strukturen der Branche. Zum Teil wurde auf ein potenzielles Spannungsverhältnis zwischen dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Filmwirtschaft zu erhöhen, und dem Ziel, die kulturelle Vielfalt in Europa zu fördern, verwiesen. Das letztere Ziel entspreche wohl dem ursprünglichen Zweck der Fernseh-Richtlinie, nämlich die Entstehung neuer Quellen der Fernsehproduktion anzuregen, und zwar insbesondere durch Förderung neuer KMU, die mit den etablierten Produzenten konkurrieren können. Dies würde bedeuten, dass der Schutz des jetzigen Systems in erster Linie den KMU zugute kommen und nicht auf größere, den Fernsehveranstaltern nahe stehende Unternehmen ausgedehnt werden sollte. Hierzu wurde angemerkt, Produzenten und Fernsehveranstalter ließen sich nicht mehr so eindeutig voneinander abgrenzen, da sie oft zu vertikal integrierten Konzernen gehörten und das Beziehungsgeflecht daher immer komplizierter werde. Jede Definition müsse somit Interessenverknüpfungen mit verschiedenen Beteiligten der audiovisuellen Wertschöpfungskette berücksichtigen. Es gab einige Befürworter einer europäischen Definition, die sicherstellen könnte, dass der Begriff in allen Mitgliedstaaten gleich ausgelegt würde. Allgemein wurde die Ansicht vertreten, die Frage solle im Zuge der Überarbeitung der Fernseh-Richtlinie geprüft werden.

Auf den Unterschied zwischen den Begriffen „unabhängiger Produzent“ und „unabhängige Produktion“ wiesen die Produzenten und Regisseure hin. Zahlreiche Stimmen verwiesen auf den bedeutenden Beitrag unabhängiger Produzenten zur Förderung der kulturellen Vielfalt. Hinsichtlich der Kriterien, die herangezogen werden könnten, wurde von einigen die Ansicht vertreten, Ausgangspunkt müsse der einschlägige Erwägungsgrund der Fernseh-Richtlinie sein (31. Erwägungsgrund).

Uneinig waren sich vor allem die Fernsehveranstalter und Produzenten in der Frage, ob als Kriterium auch eine zeitliche Begrenzung der Übertragbarkeit von Rechten der Produzenten auf die Fernsehveranstalter herangezogen werden sollte. Die Fernsehveranstalter waren der Meinung, ein Eingriff auf europäischer Ebene, der die Rechte der Fernsehveranstalter zeitlich oder in sonstiger Weise beschränke, sei nicht zu rechtfertigen und widerspreche nicht nur den Zielen der europäischen audiovisuellen Politik, sondern wirke sich auch auf den Wettbewerb nachteilig aus. Die Produzenten meinten, die Rückübertragung traditioneller Rechte auf den Produzenten und eine faire Aushandlung neuer Medienrechte (vgl. Punkt 2.4) könne sich nur positiv auf die Möglichkeiten der Verbreitung audiovisueller Werke auswirken und dazu führen, dass den neuen Plattformen mehr und bessere europäische Inhalte zur Verfügung stehen.

Als Schlüsselkriterien wurden u. a. vorgeschlagen: freie Wahl der Produktionseinrichtungen, freie Wahl des internationalen Vertriebs, Mehrheitsbeteiligung, Eigentumsverhältnisse, Aktienbesitz. Andere schlugen vor, bei der Begriffsbestimmung bei der „Unabhängigkeit“ anzusetzen, um die Unterscheidung zwischen Fernsehveranstaltern und Produzenten beizubehalten. Viele (öffentlich-rechtliche und kommerzielle) Fernsehsender waren der Ansicht, die geltende Definition der „Unabhängigkeit vom Fernsehveranstalter“ müsse geändert werden, um der Branchenentwicklung — insbesondere der zunehmenden Konzentration und der Entstehung von Medienkonzernen sowie der Existenz anderer Plattformen, die wiederum mit den Fernsehveranstaltern verbunden sind — Rechnung zu tragen.

<sup>(32)</sup> Überarbeitung gemäß Artikel 26 der Richtlinie; siehe [http://europa.eu.int/avpolicy/regul/regul\\_de.htm](http://europa.eu.int/avpolicy/regul/regul_de.htm)

Im Hinblick auf die Brauchbarkeit dieser Definition für die Anwendung der gemeinschaftlichen Wettbewerbsregeln wurde vorgeschlagen, dass die Frage der Unabhängigkeit der Produktion bei der Prüfung von Unternehmenszusammenschlüssen und Joint Ventures berücksichtigt werden könne, um sicherzustellen, dass die Branche (die sich zum Großteil aus KMU zusammensetzt) nicht geschädigt wird. Dabei sei insbesondere auf die Kontrolle der Produktion, den Zugang zu Vertriebskanälen und die Aufrechterhaltung der Rechte Unabhängiger in Bezug auf Kataloge zu achten.

**Die Kommission ist davon überzeugt, dass die hier geführte Diskussion nützliche Denkanstöße für die bereits laufenden Studien zur Vorbereitung der Überarbeitung der Fernseh-Richtlinie im Jahr 2002 geliefert hat, und möchte die Frage in diesem Rahmen weiter verfolgen. Sie nimmt zur Kenntnis, dass bei der Überarbeitung besonders auf die angestrebten Ziele zu achten sein wird, insbesondere auf die Notwendigkeit, die kulturelle Vielfalt zu fördern, auf die Bedeutung der Definition in diesem Zusammenhang sowie auf das breite Spektrum der in Frage kommenden Kriterien.**

## 8.2 Probleme der Medienabfolge und der Online-Rechte

Dieser Punkt betrifft die zeitliche Abfolge der Phasen für die wirtschaftliche Verwertung von Filmen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die auf Vereinbarungen zwischen den einschlägigen Wirtschaftsakteuren beruht<sup>(33)</sup>. Nach dem Gemeinschaftsrecht haben die Mitgliedstaaten dafür zu sorgen, dass die ihrer Rechtshoheit unterliegenden Fernsehveranstalter Kinospiele nicht vor Ablauf der mit den Rechteinhabern vereinbarten Fristen ausstrahlen<sup>(34)</sup>.

Es bestand weitgehendes Einvernehmen darüber, dass diese Regelung ausreicht, und dass — die Gewährleistung des Grundsatzes der Medienabfolge auf europäischer Ebene einmal vorausgesetzt — die Fristen für die Aufführung von Filmen weiterhin von den betroffenen Parteien durch Vereinbarung festgelegt werden sollten. Teilweise wurde eine Harmonisierung dieser Praxis als kontraproduktiv angesehen. Andere befürworteten die Selbstregulierung.

Die neuen Probleme, die sich hinsichtlich der Definition von Online-Rechten und neuen Medienrechten im Zuge des Online-Vertriebs europäischer Produktionen stellen, wurden ausgeleuchtet. Es wurde um Stellungnahmen zu der Frage gebeten, welche Auswirkungen auf die verschiedenen Akteure der Wertschöpfungskette (Bündelung von Rechten usw.) zu erwarten sind. Hinsichtlich der Notwendigkeit einer Kategorisierung von Rechten gingen die Meinungen der Fernsehveranstalter und der Produzenten auseinander. Die Produzenten hielten eine Kategorisierung und eine Definition der verschiedenen Gruppen von Rechten für erforderlich.

Im Allgemeinen vertraten die Produzenten die Ansicht, die Fernsehveranstalter hätten bereits neue Medienrechte erworben, ohne dass ihnen dadurch Mehrkosten entstanden seien, denn diese Rechte seien vertraglich nicht genau festgelegt und würden getrennt ausgehandelt. Die Fernsehveranstalter räumten ein, dass in Verhandlungen über solche Rechte festgelegt werden müsse, auf welches Plattformspektrum sich das Verwertungspotenzial erstreckt, und dass klare Abmachungen darüber

getroffen werden müssten, ob der Vertrag solche zusätzlichen Rechte gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts (derzeitige Praxis) ein- oder ausschließt. Außerdem waren sie der Ansicht, eine Intervention werde die Vertragsfreiheit beider Seiten einschränken.

**Nach den Ergebnissen der Anhörung ist die Kommission der Auffassung, dass die zur Zeit geltende gemeinschaftsrechtliche Regelung die beste Lösung ist, da sie einen flexiblen Umgang mit der Ausübung von Rechten in verschiedenen Phasen der Medienabfolge ermöglicht. Sie nimmt die Bedenken der Produzenten im Hinblick auf eine Bündelung von Rechten zur Kenntnis und beabsichtigt, diese Frage im Zusammenhang mit der Definition des unabhängigen Produzenten zu prüfen, die im Rahmen der Überarbeitung der Fernseh-Richtlinie im Jahr 2002 neu bestimmt werden muss.**

## 9. NÄCHSTE SCHRITTE

Die wesentlichen Grundsätze der audiovisuellen Politik der Gemeinschaft sind weiterhin uneingeschränkt gültig. Die Gemeinschaft wird diese Politik auf der Grundlage der geltenden Rechtsvorschriften und Fördermechanismen weiterentwickeln, jedoch auch prüfen, ob sie ihre Ziele mit neuen Instrumenten oder Initiativen erreichen kann. Entwicklungen der Technologie und des Marktes sind im Lichte der Notwendigkeit zu sehen, die kulturelle und sprachliche Vielfalt sowie das audiovisuelle Erbe Europas zu erhalten. Nach Ansicht der Kommission bieten sich mehrere Initiativen an, die zur Förderung der Möglichkeiten der Verbreitung von audiovisuellen Werken ergriffen werden könnten. Daher wird sie folgende Maßnahmen einleiten:

### Zeitplan

Gegenstand	Maßnahme	Fertigstellung
Einstufungen	Unabhängige Studie zur Einstufungspraxis	2002
Sonstige Themen	Einrichtung einer Gruppe von Filmsachverständigen	2002
Sonstige Themen	Unabhängige Studie zu den Finanzströmen in der europäischen Filmwirtschaft	2002
Schutz des Kulturerbes und Verwertung audiovisueller Werke	Bestandsaufnahme im Vorfeld der Initiative, anschließend Durchführung	Mitte 2002
Definition der Begriffe „europäisches Werk“ und „unabhängiger Produzent“	Überarbeitung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“	Ende 2002
Steuerrechtliche Fragen	Überarbeitung der Sechsten MwSt.-Richtlinie	Nach Ablauf des Jahres 2002
E-Kino	Aufnahme in MEDIA Plus und das Sechste Rahmenprogramm	2002—2006

<sup>(33)</sup> Diese Vereinbarungen werden in Deutschland, Frankreich und Portugal durch Rechtsvorschriften ergänzt.

<sup>(34)</sup> Artikel 7 der geänderten Fernseh-Richtlinie.

**Verzeichnis der in Mitgliedstaaten zur Behandlung mit ionisierenden Strahlen zugelassenen Lebensmittel und Lebensmittelzutaten**

*(gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Richtlinie 1999/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über mit ionisierenden Strahlen behandelte Lebensmittel und Lebensmittelbestandteile)*

*(Dieser Text annulliert und ersetzt den im Amtsblatt C 38 vom 12. Februar 2002, Seite 16, veröffentlichten Text.)*

(2002/C 43/05)

Produkt	Zugelassen mit der maximalen durchschnittlichen absorbierten Gesamtdosis [kGy]				
	BE	FR	IT	NL	UK
Tiefgefrorene Gewürzkräuter		10			
Kartoffeln	0,15		0,15		0,2
Süßkartoffeln					0,2
Zwiebeln	0,15	0,075	0,15		0,2
Knoblauch	0,15	0,075	0,15		0,2
Schalotten	0,15	0,075			0,2
Gemüse, einschließlich Hülsenfrüchte					1
Hülsenfrüchte				1	
Obst (einschließlich Pilze, Tomaten, Rhabarber)					2
Getrocknete Gemüse und Früchte		1		1	
Getreide					1
Getreideflocken und -keime für Milchprodukte		10			
Getreideflocken				1	
Reismehl		4			
Gummiarabikum		3		3	
Hühnerfleisch				7	
Geflügel		5			
Geflügel (Hausgeflügel, Gänse, Enten, Perlhühner, Tauben, Wachteln und Truthähne)					7
Mechanisch gewonnenes Geflügelfleisch		5			
Innereien von Geflügel		5			
Tiefgefrorene Froschschenkel	5	5		5	
Dehydriertes Blut, Plasma, Koagulate		10			
Fische und Muscheln (einschließlich Aale, Krustentiere und Weichtiere)					3
Tiefgefrorene geschälte Garnelen	5	5			
Garnelen				3	
Eiklar		3		3	
Kasein, Kaseinate		6			

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache COMP/M.2680 — ECYR/Spinveste/TP)****Für das vereinfachte Verfahren in Frage kommender Fall**

(2002/C 43/06)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 11. Februar 2002 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 <sup>(2)</sup>, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das portugiesische Unternehmen Spinveste SGPS SA (Spinveste), das zur portugiesischen Sonae SGPS („Sonae“) gehört, und die spanische Endesa Cogeneración y Renovables SA (ECYR), ein Tochterunternehmen der spanischen Endesa SA, erwerben die gemeinsame Kontrolle bei dem portugiesischen Unternehmen TP-Sociedade Térmica Portuguesa SA (TP), bisher ein Unternehmen der ECYR, durch Kapitalerhöhung und Aktienkauf.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Spinveste: Anlagenbau, Bau, Umweltschutz und Energie;
  - ECYR: Kraft-Wärme-Kopplung und erneuerbare Energien;
  - TP: Kraft-Wärme-Kopplung.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss in den Anwendungsbereich der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich jedoch vor. Im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(3)</sup> kommt dieser Fall für das dort beschriebene Verfahren in Betracht.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können durch Telefax (Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2680 — ECYR/Spinveste/TP, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Wettbewerb,  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,  
J-70,  
B-1049 Brüssel.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

<sup>(2)</sup> ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.

<sup>(3)</sup> ABl. C 217 vom 29.7.2000, S. 32.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.2661 — Winterthur/Prudential Assurance)**

(2002/C 43/07)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 12. Dezember 2001 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 301M2661. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.2663 — CU Vita/Risparmio Vita Assicurazioni)**

(2002/C 43/08)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 20. Dezember 2001 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 301M2663. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.2675 — EDF/TXU Europe/West Burton Power Station)**

(2002/C 43/09)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 20. Dezember 2001 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 301M2675. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.2679 — EDF/TXU Europe/24 Seven)**

(2002/C 43/10)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 20. Dezember 2001 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 301M2679. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.2354 — Enichem/Polimeri)**

(2002/C 43/11)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 6. April 2001 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 301M2354. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.2700 — PGA Motors/Jardine Motors)**

(2002/C 43/12)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 25. Januar 2002 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 302M2700. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.1920 — Nabisco/United Biscuits)**

(2002/C 43/13)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 5. Mai 2000 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 300M1920. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.2659 — Fortum/Birka Energi)**

(2002/C 43/14)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 10. Januar 2002 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 302M2659. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.2689 — 3I/Dansk Kapitalanlæg/Ibsen)**

(2002/C 43/15)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

Am 31. Januar 2002 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den oben genannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern als für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich

- auf Papier bei den Verkaufsstellen des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (siehe letzte Umschlagseite);
- in Elektronikformat über die „CEN“-Version der CELEX-Datenbank unter der Dokumentennummer 302M2689. CELEX ist das EDV-gestützte Dokumentationssystem für Gemeinschaftsrecht.

Für mehr Informationen über CELEX-Abonnements wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

EUR-OP

Information, Marketing and Public Relations

2, rue Mercier

L-2985 Luxemburg

Tel.: (+352) 29 29-4 27 18, Fax: (+352) 29 29-4 27 09.

## III

(Bekanntmachungen)

## KOMMISSION

**Maßnahmen, die in den Jahren 2002 und 2003 durch eine Eurostat-Beihilfe gefördert werden können**

(2002/C 43/16)

Die Öffentlichkeit wird hiermit über Maßnahmen informiert, die während der Jahre 2002 und 2003 durch eine Eurostat-Beihilfe gefördert werden können.

Die elektronische Datei, in der die betreffenden Aktionen zusammengefasst sind (nach Themen geordnet, mit einer kurzen Beschreibung und weiteren Informationen sowie Angaben über das zuständige Referat und den Projektleiter), finden Sie auf dem Server „Europa“ ([www.europa.eu.int](http://www.europa.eu.int)).

Sie finden die Webseite „Eurostat-Beihilfen 2002—2003“ via „Kommission“ — „Generaldirektionen und Dienste“ — „Eurostat“ — „Eurostat, Andere Informationen“ — „Ausschreibungen und Beihilfen“.

Bitte lesen Sie sorgfältig die Begleitinformationen, in denen der Unterschied zwischen den ausschließlich für das „Europäische Statistische System (ESS)“ bestimmten Maßnahmen (nur zur Information) und Maßnahmen, die im Wettbewerb vergeben werden (für Aktionen), erläutert wird.

**Falls Sie an der Durchführung eines oder mehrerer der aufgeführten Projekte der letzteren Kategorie interessiert sind**, bitten wir Sie, sich mit Verweis auf das jeweilige Thema und mit Beschreibung Ihrer bisherigen fachlichen Erfahrung an folgende Adresse zu wenden:

Europäische Kommission  
Eurostat  
Referat R-3  
BECH B4/405  
5, rue Alphonse Weicker  
L-2920 Luxembourg (Kirchberg).

Ihre Bewerbung wird automatisch vorgemerkt. Zusätzliche detaillierte Informationen werden bei Beginn der Projektvorbereitung zugesandt, um Ihnen die Abgabe eines konkreten Angebots zur Durchführung der Maßnahme zu ermöglichen.

Zu diesem Zeitpunkt sollte der Standardbeihilfeantrag ausgefüllt werden, so dass die übliche Prüfung gemäß den Auswahl- und Zuschlagskriterien der Kommission durchgeführt werden kann.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass in jedem Fall eine Kofinanzierung des Projekts erfolgen muss. Die Quote dieser Kofinanzierung wird für jede einzelne Maßnahme und unter Berücksichtigung der in den Referaten verfügbaren Haushaltsmittel bestimmt; sie beträgt aber mindestens 10 % der förderfähigen Kosten. Die Höhe der Quote wird vor dem Versand der Antragsunterlagen bekannt gegeben.

**Letzter Einsendetermin für Ihre Interessenbekundung ist der 15. März 2002 (es zählt der Tag des Poststempels).** Bei Nichtbeachtung dieser Frist kann Ihre Bewerbung nicht mehr berücksichtigt werden.

## AUSSCHREIBUNG

(VP/2002/003)

**Haushaltslinie B3-4003: „Information, Konsultation und Mitbestimmung der Unternehmensvertreter“**

(2002/C 43/17)

Die Haushaltsbehörde hat das Budget der Haushaltslinie B3-4003 für das Jahr 2002 auf 6 Mio. EUR festgesetzt.

Es sind insbesondere Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen veranschlagt, die der Stärkung der transnationalen Zusammenarbeit der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter im Hinblick auf die Information und Konsultation in Unternehmen dienen, die in mehreren Mitgliedsstaaten tätig sind, wobei prioritär Unternehmen unterstützt werden, die nicht unter die Richtlinien 94/45/EG und 97/74/EG fallen. Die Mittel können ebenfalls für die Ausbildung der Vertreter in grenzübergreifenden Gremien für Information, Konsultation und Mitbestimmung genutzt werden, sowie für innovative Maßnahmen zur Prävention bzw. Lösung von Konflikten in multinationalen Unternehmen, die im Zusammenhang mit Umstrukturierungen auftreten.

Ein Betrag von höchstens 10 % der Gesamtmittel des Postens ist für die Beteiligung von Vertretern der Sozialpartner aus den Beitrittsländern bestimmt.

Zu allen im Rahmen dieser Haushaltslinie finanzierten Maßnahmen haben behinderte Personen unbeschränkten Zugang.

**I. ANGESTREBTE ZIELE**

Die Erläuterungen zur Haushaltslinie weisen nachdrücklich auf das Ziel der bezuschussten Maßnahmen hin. Sie sollen auf pragmatische Art und Weise die Voraussetzungen für die Entwicklung der Information, Konsultation und Mitbestimmung der Arbeitnehmer auf Unternehmensebene schaffen, und zwar durch Förderung der Anliegen in den Richtlinien 94/45/EG und 97/74/EG, der Richtlinie des Rates 2001/86/EG zur Einbeziehung der Arbeitnehmer in die Europäische Aktiengesellschaft und des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Information und Anhörung der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft (KOM(1998) 612 endg.).

Die Haushaltslinie soll spezifische Maßnahmen finanzieren.

Projekträger und Begünstigte müssen Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertreter sein.

Für das Haushaltsjahr 2002 ist eine Reihe prioritärer Ziele festgelegt worden:

- Austausch von Informationen und Erfahrungen zur Vorbereitung der Arbeitnehmer in der Europäischen Aktiengesellschaft auf Information, Anhörung und Mitwirkung;
- Zusammenarbeit zwischen den Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern, um eine ordnungsgemäße Information und Konsultation aller Arbeitnehmer auf allen Ebenen (national und europäisch) des Unternehmens bzw. der Unternehmensgruppe zu gewährleisten;
- Stärkung der transnationalen Zusammenarbeit im Bereich der Information und Konsultation zwischen Arbeitnehmervertretern, zwischen Arbeitgebern sowie zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern aus Unternehmen, die in mehreren Mitgliedsstaaten oder auch in den Beitrittsländern tätig sind;
- innovative Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Recht auf Unterrichtung, Anhörung und Beteiligung, mit den Auswirkungen des Wandels und mit der Prävention bzw. Lösung von Konflikten in multinationalen Unternehmen im Kontext der Entwicklungs- und Wettbewerbsstrategien der verschiedenen Wirtschaftszweige und bei Umstrukturierungen, Fusionen, Geschäftsaufgabe und Verlagerung von Betrieben;
- Unterstützung bei der Einrichtung von Informations- und Konsultationsgremien und bei der Umsetzung bewährter Verfahren in gemeinschaftsweit operierenden Unternehmen und Unternehmensgruppen;
- Erstellung von Erfahrungsbilanzen über die Einrichtung von Europäischen Betriebsräten sowie über deren Arbeitsweise und die Effizienz der Information und Konsultation in diesen Betriebsräten.

**II. FÖRDERUNGSFÄHIGE MASSNAHMEN**

Folgende Aktionen sind förderungsfähig:

1. **Beispielhafte Modelle, Informations- und Erfahrungsaustausch im Bereich der Information, Konsultation und Mitbestimmung in den Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen Verhältnis zwischen Informations- und Konsultationsverfahren im Unternehmen und der sektoralen Dimension auf europäischer Ebene**

**Projektträger:** Es kann sich um Organisationen von Arbeitnehmer- oder Arbeitgebervertretern oder auch um von beiden Seiten beauftragte fachliche Gremien handeln.

Gemeinsame Aktion sind besonders unterstützungswürdig.

## 2. Aktionen zur Vorbereitung der Einbeziehung von Arbeitnehmervertretern in der Europäischen Aktiengesellschaft

**Projektträger:**

- Arbeitnehmerseite: Es kann sich um einen Betriebsrat oder ein ähnliches Gremium der allgemeinen Arbeitnehmervertretung bzw. um eine Gewerkschaft auf regionaler, nationaler, europäischer oder branchenübergreifender Ebene handeln, die für die Unternehmen zuständig ist.
- Arbeitgeberseite: Die Anträge können von der Leitung des betreffenden Unternehmens bzw. der betreffenden Unternehmensgruppe oder von einem auf nationaler oder europäischer, Berufsgruppen- oder Branchenebene repräsentativen Arbeitgebergremium kommen;
- Technische Gremien, die von einer oder von mehreren dieser Parteien beauftragt werden.

Gemeinsame Aktion sind besonders unterstützungswürdig.

## 3. Innovative Aktionen in Bezug auf die Verbreitung des Rechts auf Information und Konsultation, die Auswirkungen des Wandels und die Prävention bzw. Lösung von Konflikten, insbesondere im Zusammenhang mit Umstrukturierungen, Fusionen, Geschäftsaufgaben und Standortwechsel.

**Projektträger:** Die Anträge können von folgenden Parteien eingereicht werden: Der Leitung eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe, den Arbeitnehmervertretern des betreffenden Unternehmens, von Einrichtungen, die Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Berufsgruppenebene (europäisch, national, lokal) oder auf sektoraler Ebene (europäisch, national, Unternehmen) vertreten, oder von technischen Gremien, die von einer oder von mehreren dieser Parteien beauftragt wurden.

Gemeinsame Aktion sind besonders unterstützungswürdig.

**Priorität genießen innovative Aktionen und/oder Aktionen, die neue Themen im Zusammenhang mit der Information, Konsultation und Mitbestimmung der Unternehmensvertreter betreffen. Projektträger, die mehrere Projekte unter dieser Linie einreichen möchten, werden gebeten, der Kommission einen globalen Überblick über alle Aktionen vorzulegen, für die sie im Haushaltsjahr der laufenden Linie Unterstützung beantragen.**

## III. FÖRDERUNGSFÄHIGKEIT DES ANTRAGSTELLERS

Antragstellende juristische Personen müssen nach geltendem Recht gegründet haben und amtlich eingetragen sein.

Zuschüsse an gewerbliche Einrichtungen können nur für Projekte gewährt werden, mit denen kein unmittelbarer Erwerbszweck verfolgt wird und auf keinen Fall Gewinne erwirtschaftet werden sollen.

Der Antragsteller hat Belege für seine rechtliche Stellung und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit sowie für seine berufliche Zuverlässigkeit im Hinblick auf die erfolgreiche Durchführung der geförderten Maßnahme einzureichen.

Der Antragsteller darf nicht unter einen der für die Teilnahme an einem Vergabeverfahren geltenden Ausschlussgründe fallen (Richtlinie 92/50/EWG, Artikel 29, Absätze a), b), e), f) und g)).

Der Antragsteller muss in der Lage sein, die Finanzierung seiner Tätigkeiten abzusichern. Er muss über dauerhafte und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, um seine Tätigkeit während des Durchführungszeitraums der Aktion aufrechtzuerhalten und gegebenenfalls sich an deren Finanzierung zu beteiligen.

Der Antragsteller muss (im Hinblick auf die technische Durchführung und die Verwaltungskompetenz) in der Lage sein, die zu fördernde Tätigkeit erfolgreich durchzuführen.

## IV. MODALITÄTEN DER DURCHFÜHRUNG

Es werden nur Projekte berücksichtigt, die 2002 anlaufen. Die endgültige Frist für die Einreichung der Anträge ist der 13. September 2002, jedoch werden die Anträge — wie unter Punkt 3 unten angegeben — dreimal geprüft.

### 1. Leitfaden und Formular

Die Projektträger können einen Leitfaden und ein Formular beziehen:

- auf dem Postweg unter folgender Anschrift:

Europäische Kommission  
GD EMPL/D.3 — J37-4/20  
Haushaltslinie B3-4003  
B-1049 Brüssel;

- per Telefax: (32-2) 299 08 90;

- per E-Mail: EMPL-B3-4003@cec.eu.int;

- im Internet: [http://forum.europa.eu.int/Public/irc/empl/european\\_works\\_council/library](http://forum.europa.eu.int/Public/irc/empl/european_works_council/library)

### 2. Einreichung der Projektanträge

Die Anträge sind in doppelter Ausfertigung auf dem Postweg an nachstehende Anschrift zu senden (es gilt das Datum des Poststempels):

Europäische Kommission  
GD EMPL/D.3 — J37-4/20  
Haushaltslinie B3-4003  
B-1049 Brüssel.

Zusätzlich ist der Antrag per elektronischer Post an folgende Adresse zu senden: EMPL-B3-4003@cec.eu.int

Verfügt der Projektträger nicht über eine E-Mail-Adresse, so ist der Postsendung eine Diskette mit einer elektronischen Kopie des ausgefüllten Formulars beizufügen.

### 3. Prüfung der Anträge

Bei Prüfung und Auswahl der Anträge werden die Erläuterungen zur Haushaltslinie sowie die festgelegten Kriterien und die Prioritäten von einem Auswahlausschuss berücksichtigt. Dieser Ausschuss tritt innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Ablauf der Frist zusammen, um über die vollständig vorliegenden Anträge zu beraten, die zu den folgenden Stichtagen eingereicht wurden:

- zum 27. März 2002 für die erste Sitzung des Ausschusses;
- zum 31. Mai 2002 für die zweite Sitzung des Ausschusses;
- zum 13. September 2002 für die dritte Sitzung des Ausschusses.

**Anträge, die zum Stichtag nicht vollständig sind, werden abgelehnt.**

### 4. Vereinbarung über die Gewährung einer Finanzhilfe

Der Antragsteller wird schriftlich über die Ablehnung des Antrags informiert. Den erfolgreichen Antragstellern wird ein Begleitschreiben mit der Vereinbarung übermittelt. Diese wird dem Antragsteller zur Annahme und Unterzeichnung übermittelt. Die Kommission sendet anschließend ein unterzeichnetes Exemplar zurück.

Der Zuschuss deckt nicht sämtliche Projektkosten. Die Kommission behält sich das Recht vor, bestimmte Teile des Finanzplans abzulehnen und/oder einen Höchstbetrag festzusetzen. Ferner wird vom Projektträger eine Kofinanzierung in Höhe von mindestens 20 % der Gesamtkosten der Maßnahme verlangt. Beiträge in Form von Sachleistungen werden akzeptiert. Die Zahlungsbedingungen sind in der Vereinbarung aufgeführt. Im allgemeinen wird für Zuschüsse von weniger als 100 000 EUR eine Vorauszahlung von 70 % der gewährten Unterstützung gezahlt (30 % für Zuschüsse von mehr als 100 000 EUR).

### 5. Kontrolle und Bewertung

Ein Bericht und Angaben zur Ausführung des Finanzplans sind entsprechend den vertraglichen Bestimmungen zu übermitteln.

## Durchführung von Linienflugdiensten

Durch diese Ausschreibung wird die vorhergehende Ausschreibung, veröffentlicht im „*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*“ S 29 vom 9.2.2002, 21630-2002, ersetzt

**Ausschreibung der Bundesrepublik Deutschland gem. Art. 4 Abs. 1 Buchstabe d) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates für die Durchführung von Linienflugdiensten auf der Strecke Erfurt-Brüssel**

(2002/C 43/18)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. **Einführung:** Gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat die deutsche Regierung beschlossen, im Linienflugverkehr auf der Strecke Erfurt-Brüssel gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen ab 17.5.2002 aufzuerlegen. Die Angaben zu diesen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 42 vom 15.2.2002 veröffentlicht worden. Sofern kein Luftfahrtunternehmen dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur bis 12.4.2002 einen schriftlichen Nachweis über die Aufnahme von Linienflügen zum 17.5.2002 unter Einhaltung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ohne Beantragung von Ausgleichszahlungen vorgelegt hat, wird Deutschland im Rahmen des Verfahrens nach Art. 4 Abs. 1 Buchstabe d) der vorgenannten Verordnung den Zugang zu dieser Strecke einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste ab dem 17.5.2002 im Zuge einer Ausschreibung vergeben.
2. **Leistungsbeschreibung:** Durchführung von Linienflugdiensten auf der Strecke Erfurt-Brüssel gemäß den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 42 vom 15.2.2002 veröffentlicht sind.
3. **Teilnahme an der Ausschreibung:** Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer gültigen Betriebsgenehmigung ist, die ihm von einem Mitgliedstaat gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt wurde.

4. **Verfahren:** Für die Ausschreibung gelten Art. 4 Abs. 1 Buchstaben d) bis i) der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur behält sich das Recht vor, alle Angebote abzulehnen bzw. Verhandlungen einzuleiten, wenn kein wirtschaftlich annehmbares Angebot eingegangen ist.

Der Bieter ist an sein Angebot bis zur Angebotsvergabe gebunden. Der Auftrag wird nur auf ein insgesamt wirtschaftlich annehmbares Angebot erteilt.

5. **Ausschreibungsunterlagen:** Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen einschließlich der Leistungsbeschreibung, der Vertragsbedingungen und der Übertragung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen sind kostenlos bei folgender Stelle erhältlich:

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur, Referat Luftverkehr, Max-Reger-Str. 4–8, D-99096 Erfurt, Telefax (0361) 37 97 609.

6. **Finanzieller Ausgleich:** In den Angeboten muss ausdrücklich die Höhe der Ausgleichsleistung genannt werden, die für die Bedienung der betreffenden Strecke über einen Zeitraum von drei Jahren ab der geplanten Aufnahme des Dienstes (nach Jahren aufgeschlüsselt) gefordert wird.
7. **Tarife:** Die eingereichten Angebote müssen die geplanten Tarife und diesbezüglichen Bedingungen angeben. Die Tarife müssen im Einklang stehen mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 42 vom 15.2.2002 veröffentlicht sind.
8. **Laufzeit, Änderung und Kündigung des Vertrages:** Die Laufzeit des Vertrages beginnt am 17.5.2002 und endet spätestens Ende des Winterflugplanes 2005.

Der Vertrag kann nur abgeändert werden, wenn die Änderungen im Einklang stehen mit den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 42 vom 15.2.2002 veröffentlicht wurden. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

Der Vertrag kann von beiden Seiten nur mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

9. **Nichterfüllung des Vertrages/Vertragsstrafen:** Das Luftfahrtunternehmen ist für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten verantwortlich. Bei Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Vertragspflichten, die das Luftfahrtunternehmen zu vertreten hat, ist der Zuwendungsgeber berechtigt, die Ausgleichszahlung anteilmäßig zu kürzen. Sofern ein Schaden entstanden ist, bleibt die Geltendmachung vorbehalten.
10. **Einreichung der Angebote:** Die Angebote sind per Einschreiben an die nachstehende Anschrift zu senden oder gegen Empfangsbestätigung dort abzugeben:

Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Infrastruktur, Referat Luftverkehr, Max-Reger-Str. 4–8, D-99096 Erfurt,

die Angebote sind spätestens einen Monat nach dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung einzureichen. Alle Angebote müssen in 4-facher Ausfertigung eingereicht werden.

11. **Gültigkeit der Ausschreibung:** Diese Ausschreibung ist nur gültig, wenn kein Luftfahrtunternehmen der EU bis 12.4.2002 eine Genehmigung zur Erbringung von Linienflügen ab dem 17.5.2002 gemäß den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen ohne Finanzausgleich beantragt hat.

**BERICHTIGUNGEN****Berichtigung des Berichtes über die Anwendung der Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten in den Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1997—1999**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 28 vom 31. Januar 2002)

(2002/C 43/19)

Auf der Umschlagseite im Inhalt und auf Seite 1 jeweils dritte Zeile:

anstatt: „RAT“

muss es heißen: „KOMMISSION“.

---